

TRENCHING

WIE KOMMUNEN HOHE FOLGEKOSTEN VERMEIDEN

Ein Grund zum Feiern

Ausgabe 96 • September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe geht es um einen Geburtstag, eine Warnung vor Katerstimmung und ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Rundfunkfreiheit untermauert. Das klingt doch alles sehr nach Feierlaune. Aber Sie ahnen es schon: Die Jubelmeldungen zur steigenden Dynamik im Breitbandausbau klingen in etwa so, als wenn sich ein Marathonläufer bei Kilometer 10 darüber freut, wie fulminant er auf den zurückliegenden beiden Kilometern sein Tempo angezogen hat.

In dieser Ausgabe lesen Sie einerseits, welche Fakten bei den Jubelmeldungen, nun ja, vergessen wurden und andererseits, was auf Kommunen zukommen kann, die nun eine Glasfaserinfrastruktur besitzen, die mittels Trenching verlegt wurde. Hier wurde ebenfalls im Vorfeld nicht alles offen kommuniziert.

Auch fünf Jahre Routerfreiheit bedeuten nicht, dass für Verbraucher in Sachen Netzabschluss alles in Butter ist. Unser Gastautor Michael Gundall hat den Selbstversuch gestartet, dessen Ergebnis ihn in dem bestätigt, was er anlässlich des fünfjährigen Jubiläums schreibt.

Von der Router- zur Rundfunkfreiheit: Aus Sicht der Politik ist das Urteil zum Nein aus Sachsen-Anhalt zur Beitragserhöhung ein Demokratieproblem. Das dem absolut nicht so ist, belegt Rechtsexperte Jochen Hartung in seiner Analyse zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Und schaut man einmal etwas über den Tellerrand, scheint die Politik ein echtes Problem mit unabhängigen Kommissionen zu haben.

Letztendlich ist auch für Tim Brauckmüller nicht alles Gold, was glänzt. Im Interview mit MediaLABcom ordnet der Geschäftsführer der atene KOM GmbH ein, was Deutschland in Sachen Digitalisierung schon erreicht hat und was noch zu tun ist. Dazu gehört dann auch der Glasfaserausbau – trotz all der Feierlaune.

Neuigkeiten vom Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation und Kurzmeldungen runden die Ausgabe ab. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Heinz-Peter Labonte, Herausgeber
Marc Hankmann, Redaktionsleiter
Dr. Jörn Krieger, Redakteur

Inhalt

„Ein bisschen wie Elon Musk“: Tim Brauckmüller über erfolgreiche Digitalisierung und anstehende Herausforderungen

Trenching und die Konsequenzen: wie hohe Folgekosten bei alternativen Verletechniken für Glasfaser vermieden werden können

Vorsicht vor Katerstimmung! Viel Euphorie im Glasfaserausbau

Der fünfte Geburtstag der Routerfreiheit: was erreicht wurde und wo es noch hakt

Zwischen Rundfunkfreiheit und Demokratieprinzip: Bundesverfassungsgericht bestätigt Finanzierungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

BVerfG-Urteil zum Rundfunkbeitrag: das Problem mit der Unabhängigkeit

Ohne Kabel oder Satellit: Sky startet Sky Q over IP

Neues vom FRK

Kurzmeldungen

„Ein bisschen wie Elon Musk“: Tim Brauckmüller über erfolgreiche Digitalisierung und anstehende Herausforderungen

Marc Hankmann

Wäre die Digitalisierung ein Netz, säße Tim Brauckmüller wahrscheinlich ziemlich zentral in der Mitte. Der Geschäftsführer der atene KOM GmbH ist nahezu in sämtliche Themen involviert, die eine digitale Transformation durchmachen. So spricht er im Interview mit MediaLABcom über faxende Gesundheitsämter und andere Überraschungen aus der Corona-Pandemie, wie Künstliche Intelligenz

dem Allgemeinwohl dienen und wie Effizienz von ganz allein entstehen kann.

[Lesen Sie mehr](#)

Trenching und die Konsequenzen: wie hohe Folgekosten bei alternativen Verlegetechniken für Glasfaser vermieden werden können

Heinz-Peter Labonte

Die vom Fachverband Rundfunk und BreitbandKommunikation (FRK) erneut angestoßene [Diskussion über langfristig möglich Folgekosten für kommunale Gebietskörperschaften beim Trenching](#) und anderen alternativen Verlegetechniken für Glasfaser verlangt nach tieferer Diskussion.

[Lesen Sie mehr](#)

Vorsicht vor Katerstimmung! Viel Euphorie im Glasfaserausbau

Marc Hankmann

„Es geht voran“, lautet der Refrain des wohl bekanntesten Lieds der Düsseldorfer Punkband Fehlfarben. Die Strophen klingen hingegen weniger positiv: Da fallen Spacelabs auf Inseln und Berge explodieren. So ähnlich kommen einem die Hymnen auf den Breitbandausbau in Deutschland vor. Es geht voran, aber ein etwas genauerer Blick offenbart dann doch etwas anderes.

[Lesen Sie mehr](#)

Der fünfte Geburtstag der Routerfreiheit: was erreicht wurde und wo es noch hakt

Michael Gundall

Am 1. August 2016 traten die neuen gesetzlichen Regelungen zur Routerfreiheit in Kraft. Seitdem können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr von ihren Telekommunikationsanbietern gezwungen werden, einen vorgegebenen Router einzusetzen. Sie sind nun frei, Geräteanbieter zu vergleichen und das Modell zu wählen, das sowohl von den Kosten als auch vom gebotenen Leistungsspektrum den eigenen Wünschen am besten entspricht. So geht Wettbewerb.

[Lesen Sie mehr](#)

Zwischen Rundfunkfreiheit und Demokratieprinzip: Bundesverfassungsgericht bestätigt Finanzierungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

RA Jochen Hartung

Mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Az.: 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20) folgte das Bundesverfassungsgericht einstimmig der Argumentation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und verfügte eine Erhöhung der Rundfunkbeiträge auf 18,36 EUR ab dem 20. Juli 2021. Die verweigerte Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, welcher diese Erhöhung vorsah, verletze die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

[Lesen Sie mehr](#)

BVerfG-Urteil zum Rundfunkbeitrag: das Problem mit der Unabhängigkeit

Marc Hankmann

Die Politik hat ein Problem mit Unabhängigen, vor allem, wenn es sich um Experten handelt, die sich in einer Kommission zusammenrotten, auf die Politiker keinen Einfluss nehmen können und die dann auch noch Entscheidungen trifft, die so gar nicht im Sinne der Regierenden sind. Diese Dickköpfe, was fällt denen ein?

[Lesen Sie mehr](#)

Ohne Kabel oder Satellit: Sky startet Sky Q over IP

Dr. Jörn Krieger

Sky-Haushalte benötigen keinen Kabelanschluss oder Satellitenempfang mehr, um das Hauptprodukt Sky Q nutzen zu können: Mit der Sky-Q-IP-Box hat der Pay-TV-Veranstalter einen neuen Receiver auf den Markt gebracht, der Fernsehprogramme, Streaming-Dienste und Apps übers offene Internet auf den TV-Bildschirm bringt.

[Lesen Sie mehr](#)

Neues vom FRK

FRK warnt Kommunen vor hohen Trenching-Folgekosten

Der Vorsitzende des Fachverbands Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK), Heinz-Peter Labonte, wies nach einem Workshop des Verbands die Kommunen ausdrücklich auf die möglichen hohen Folgekosten und Risiken von Trenching beim Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen hin.

Pay-TV-Umsatz sinkt 2020, Paid-VoD legt zu

Klassisches Pay-TV verzeichnete 2020 in Deutschland einen Umsatzrückgang von 2,4 Milliarden (2019) auf 2,1 Milliarden Euro. Die Anzahl der Abonnenten blieb mit rund acht Millionen unverändert, was darauf schließen lässt, dass die Kunden weniger Geld für Pay-TV ausgeben. Mehr Geld floss hingegen zu Subscription-Video-on-Demand-Anbietern (SVoD), die ihren Umsatz von 1,2 Milliarden (2019) auf 1,6 Milliarden Euro steigerten.

[Lesen Sie mehr](#)**„Ein bisschen wie Elon Musk“: Tim Brauckmüller über erfolgreiche Digitalisierung und anstehende Herausforderungen**

Marc Hankmann

Wäre die Digitalisierung ein Netz, säße Tim Brauckmüller wahrscheinlich ziemlich zentral in der Mitte. Der Geschäftsführer der atene KOM GmbH ist nahezu in sämtliche Themen involviert, die eine digitale Transformation durchmachen. So spricht er im Interview mit MediaLABcom über faxende Gesundheitsämter und andere Überraschungen aus der Corona-Pandemie, wie Künstliche Intelligenz dem Allgemeinwohl dienen und wie Effizienz von ganz allein entstehen kann.

MediaLABcom: Herr Brauckmüller, atene KOM ist nicht nur in Sachen Breitbandförderung unterwegs. Sie leisten auch auf anderen Gebieten im Rahmen der digitalen Transformation Unterstützung. Wo läuft die Digitalisierung aus Ihrer Sicht in Deutschland besonders gut?

Tim Brauckmüller: Ich sehe die Digitalisierung in Deutschland in einem klaren Aufwärtstrend. Dabei spielt die Jahrhundertkrise, die wir derzeit durchleben, natürlich eine wichtige, wenn nicht sogar die zentrale Rolle. Die Corona-Pandemie ist eine Zeit der digitalen Transformation und beschleunigt die Digitalisierung hierzulande und weltweit enorm – weil sie ein Bewusstsein für die Notwendigkeit digitaler Lösungen schafft, das es so vorher nicht gab.

Tausende Unternehmen mussten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Homeoffice schicken – unsere Arbeitswelt wird sich dadurch dauerhaft verändern. Der Online-Handel hat sich quasi exponentiell entwickelt und mit ihm verändert sich auch die Mobilität – in der Stadt wie auf dem Land: Digitale Lösungen für jede Form von Lieferdiensten schießen wie Pilze aus dem Boden.

Doch die digitale Transformation hat in vielen Bereichen natürlich schon lange vor der Pandemie begonnen. Das Internet of Things ist nicht mehr neu, vernetzte Lieferketten und Produktionsabläufe sind im Maschinenbau oder der Autoindustrie fast schon normal. Und in der Landwirtschaft ist beispielsweise Smart Farming längst mehr als ein Schlagwort, sondern leistet einen entscheidenden Beitrag zu besserer Planung und Ressourceneffizienz.

Für viele digitale Lösungen sind Geodaten die Basis, deshalb sind wir seit geraumer Zeit auch im Bereich der Geoinformationssysteme unterwegs. Die Geoinformationswirtschaft hält Einzug in viele Arbeits- und Lebensbereiche. Wir sehen, dass insbesondere kommunale Entscheidungswege hierdurch stark beschleunigt und auch transparenter gemacht werden können. Hier gibt es noch viel Potenzial, das wir für die Kommunen sichtbar und nutzbar machen müssen.

MediaLABcom: Apropos viel Potenzial: Wo haben wir – abgesehen vom Breitbandausbau – noch erheblichen Nachholbedarf?

Tim Brauckmüller: Wir werden erleben, wie Innovationen unsere Welt verändern. Der Verbrennungsmotor wird auf lange Sicht abgeschafft, Energie wird neu gelenkt, Umweltbewusstsein wird immer mehr Alltag werden. Mit einer innovativen und nachhaltigen Digitalisierungsstrategie können wir das alles gestalten. In vielen Bereichen haben wir da allerdings noch sehr viel Arbeit vor uns.

Lassen Sie mich zwei Beispiele nennen. Zum einen Bildung – spätestens seit Beginn der Pandemie ist klar: Digitalisierung im Bildungswesen ist unverzichtbar. Wir müssen jetzt alles dafür tun, dass unsere Schulen ohne Verzögerung schnell digitalisiert werden. Nur so kann für die Kinder von heute ein hoher Grad an Bildung für morgen erreicht werden. Dafür brauchen wir neue Konzepte und eine Kombination aus digitalem und klassischem Lernen, weil beides unverzichtbar ist. Von zentraler Bedeutung ist der breite gesellschaftliche und politische Wille hierzu. Und der ist für mich inzwischen durchaus erkennbar.

Ein anderes Feld, auf dem ich noch Nachholbedarf sehe, ist das E-Government. Viele Kommunen hierzulande haben bereits Smart-City-Strategien entwickelt und setzen sie auch Stück für Stück um. Und das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder dazu, die vielzähligen bereits existierenden Verwaltungsportale miteinander zu verknüpfen und bis 2022 in einem Portalverbund zusammenzuführen. Augenblicklich sind wir von diesem Ziel jedoch weit entfernt. Wie weit, zeigen nicht zuletzt die Debatte um faxende Gesundheitsämter und Berichte über wochenlange Wartezeiten bei der analogen Pkw-Zulassung während der Corona-Pandemie.

MediaLABcom:Stichwort digitale Bildung: Hier geht es ja nicht nur darum, digitale Lehrmittel in den Unterricht zu integrieren, sondern zuerst einmal darum, die Schul-IT auf Vordermann zu bringen. Ist diese Mammutaufgabe zu leisten?

Tim Brauckmüller: Schon vor Beginn der Pandemie war allen Beteiligten in Politik und Verwaltung klar, dass es einen riesigen Nachholbedarf beim Ausbau der technischen Schulinfrastrukturen gibt. Das belegt nicht zuletzt der Digitalpakt Schule, mit dem der Bund seit 2019 Länder und Kommunen bei Investitionen in digitale Bildungsinfrastruktur unterstützt. Corona und der damit verbundene Digitalunterricht hat diese Herausforderung nur noch mal unterstrichen.

Wir tun uns aber keinen Gefallen, wenn wir immer nur auf das schauen, was in der Vergangenheit nicht gut funktioniert hat. Ich verstehe das Corona-Jahr deshalb vor allem als Chance: Jede und jeder Verantwortliche im Bildungsbereich weiß nun, worauf es beim digitalen Lernen ankommt. Welche technische Ausstattung brauche ich im schulischen Alltag? Welche Anwendungen sind für eine schulische Umgebung geeignet?

Wenn ich Fragen wie diese beantworten kann, ist das die beste Voraussetzung, um flächendeckende und nachhaltige Konzepte für die digitale Schulbildung zu entwickeln – und zwar auf inhaltlicher genauso wie auf technischer Ebene. Genau an diesem Punkt setzen wir übrigens mit unserem Kompetenzzentrum Digitale Bildung an: Gemeinsam mit Partnern aus der Branche haben wir das Gütesiegel „Breitband Schulen“ erarbeitet, das Mindestanforderungen an die schulische IT-Grundstruktur sicherstellt.

MediaLABcom: Sie sprachen das Thema E-Government schon an. Auch bei der Bundes-IT ist nur von steigenden Kosten die Rede. Gibt es für die öffentliche Verwaltung so etwas wie ein Patentrezept, wie man vor Ort digitale Prozesse effizient aufsetzen kann? Oder anders gefragt: Was sollten Kommunen auf gar keinen Fall machen, wenn man die öffentliche Verwaltung digitalisieren will?

Tim Brauckmüller: Wer Prozesse oder Dienstleitungen digitalisieren will, sollte sich zunächst einmal klar darüber sein: Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Die Frage ist also nicht, was können wir alles digitalisieren. Es geht darum: Was brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, was brauchen die Bürgerinnen und Bürger, was die Unternehmen? Und dann macht man sich Gedanken darüber, wie das technisch unterstützt werden kann.

Die Technik spielt also eine wichtige Rolle. Sie ist aber nicht der wichtigste Aspekt. Mindestens ebenso wichtig für eine gelungene Digitalisierung ist der Faktor Mensch. Die Beschäftigten, ganz gleich ob in einem Unternehmen oder in der Verwaltung, müssen die Digitalisierung für sich als einen hilfreichen Prozess erkennen und mittragen. Kompetenzaufbau ist hier ein wichtiges Stichwort.

Viele Vorgaben der öffentlichen Verwaltung und der Gesetze haben einen Ursprung, einen Hintergrund, einen Sinn. Es geht darum diesen im Kern zu erkennen und mit den neuen technischen Möglichkeiten auch die Prozesse dahinter zu überdenken. Effizienz entsteht dann von ganz allein – durch eine moderne Ausstattung und durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die digitale Prozesse nutzen und steuern können.

MediaLABcom: In Deutschland wird in der Regel vom Reißbrett geplant, auf dem alles zu finden ist, um zum Beispiel ein Gebäude hochzuziehen. Ein Mann wie Elon Musk baut seine Fabrik vor den Toren Berlins aber eher nach dem Trial-and-Error-Prinzip und arbeitet deshalb mit vielen vorläufigen Genehmigungen. Es scheint, als hinke die Verwaltung den ständigen Veränderungen hinterher. Haben wir nicht ein tiefsitzendes strukturelles Problem in unserem Denken, das uns die Digitalisierung erschwert?

Tim Brauckmüller: Das sehe ich anders. Der Vergleich von Elon Musk mit einem Verwaltungsapparat kann nicht funktionieren. Musk ist ein Visionär – Menschen wie er gehen immer ungewöhnliche Wege, riskieren viel und vertrauen darauf, dass sich immer eine Lösung für sie findet.

Verwaltung hingegen trägt dafür Sorge, dass unser Gemeinwesen funktioniert. Sie ist im Idealfall für die Menschen da, als Dienstleister, auf den sich Bürgerinnen und Bürger verlassen können. Gleichzeitig sind die Kommunen darauf angewiesen, dass sich das Gemeinwesen in einem vorgegebenen Rahmen bewegen kann, dass es Regeln gibt, an die sich alle zu halten haben.

Digitalisierung – ob in der Verwaltung oder anderen Strukturen – fasst weitaus mehr, als ein paar neue Prozesse zu schaffen, Tools und Infrastrukturen zu implementieren. Um wirklich zukunftsfähig zu werden, braucht es eine grundlegende Planung, damit alles ineinandergreifen kann und die Systeme skalierbar sind. Das ist zum Beispiel wichtig, um die Barrieren möglichst gering zu halten und möglichst allen Menschen die Teilhabe zu ermöglichen.

Das heißt aber wiederum nicht, dass wir nicht auch neu denken dürfen. Etwas ausprobieren, Pilotprojekte starten, Innovationsräume schaffen und sich ein bisschen wie Elon Musk an Projekte herantrauen. Warum nicht mit Start-ups zusammen Bürgerdienste entwickeln, warum nicht auch mal was ganz Neues ausprobieren? Es gibt viele Menschen, Unternehmen und auch Kommunen, die hier neue Wege gehen und sich einbringen wollen. Wenn man Ideen gemeinsam mit Akteuren aus der Praxis ausprobiert und das dann evaluiert, findet man auch einen Weg für eine erfolgreiche Umsetzung.

MediaLABcom: Eine digitale öffentliche Verwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil einer Smart City. Sind wir also in Deutschland von intelligenten Städten noch weit entfernt?

Tim Brauckmüller: Die digitale öffentliche Verwaltung ist nicht nur Bestandteil, sondern die Basis für die Entwicklung der Smart City. Manchmal wirkt es zumindest so, dass es noch viel aufzuholen gibt. Vergessen wir allerdings nicht, dass die Kommunalverwaltungen zurzeit noch sehr damit beschäftigt sind, den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes zu entsprechen und damit Verwaltungsleistungen überhaupt online verfügbar zu machen.

Im nächsten Schritt muss vor allem die Qualität in den Blick genommen werden: Wie „smart“ sind die

Leistungen oder Angebote, die den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren bereitgestellt werden? Wie die Technikgeschichte lehrt, kann es dann auch mal sehr schnell gehen: Sobald es gängige Praxis ist, Verwaltungsvorgänge vorrangig digital abzuwickeln, werden Bürgerinnen und Bürger auch vermehrt Online-Angebote nutzen, mit der sie sich an der Gestaltung ihrer Kommune beteiligen können.

„Mängel-Melder“ werden vielerorts bereits sehr gut angenommen und Parkleitsysteme sind schon Ausdruck einer kommunalen Digitalisierung, die uns im Alltag gar nicht mehr auffällt. Smart ist so viel mehr als nur gute Behördendienste. Es ist die Vernetzung aller Bereiche des Lebens. Aber – und das sollte nicht vergessen werden - smart heißt auch, die Dinge einfach und effizient zu gestalten.

MediaLABcom: Wie wird sich eine Stadt zur Smart City entwickeln? Welche Bereiche lassen sich vergleichsweise schnell digitalisieren, welche werden erst am Ende digitalisiert werden können?

Tim Brauckmüller: Die Entwicklung einer Smart City erfolgt eher schrittweise, da jede neue digitale Lösung immer bestimmten Voraussetzungen unterworfen ist, die es in den Blick zu nehmen gilt. Wir sollten das Prinzip Smart City daher weniger als Ziel, sondern vielmehr als Prozess begreifen – entlang des Reifegrads im Umgang mit Daten: Das beginnt bei der Datengenerierung, setzt sich mit ihrer Aufbereitung fort und mündet in ihrer Nutzbarmachung in Form von Steuerungssystemen oder der Entwicklung von Dienstleistungen. Für alle kommunalen Aufgabenfelder gibt es typische Meilensteine auf dem Weg zur Entwicklung der Smart City.

Übrigens möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen: Wir sprechen oft von Smart City – mindestens ebenso wichtig ist aber auch die Smart Region. Gerade in ländlichen Regionen mit deutlich geringerer Bevölkerungsdichte sind smarte Verwaltungen nicht nur dringend notwendig, sondern können im Wettbewerb mit urbaneren Gegenden ein echter Standortvorteil etwa zur Ansiedelung von Unternehmen sein.

Dank einfach zu adaptierender Open-Source-Lösungen müssen Kommunen auf ihrem Weg in die Digitalisierung das Rad nicht einmal neu erfinden. Doch es kommt eben darauf an, ob jene Lösungen auch zu der individuellen Ausgangssituation der Kommune passen. Beispielsweise kann eine App mit bürgerzentrierten Leistungen physisch zwar sehr schnell zur Verfügung gestellt werden, allerdings bringt diese nur wenig, wenn sie nicht zu den dahinterliegenden Prozessen der Verwaltung passt.

MediaLABcom: Die Corona-Pandemie wirkte wie ein Brennglas, durch das digitale Defizite besonders deutlich hervortraten. Gab es für Sie irgendwo eine Überraschung, weil Sie den Grad der Digitalisierung in einem Bereich höher oder niedriger eingeschätzt hatten?

Tim Brauckmüller: Auch wenn nicht alles reibungslos und ohne Startschwierigkeiten ging, war ich überrascht, wie „digital“ viele unserer Antworten auf die Corona-Krise waren. Unsere Arbeit, die Bildung unserer Kinder, unser Privatleben haben in der Pandemie einen enormen Digitalisierungsschub erfahren. Das war auch deswegen möglich, weil vielerorts eben doch die Infrastruktur zur Verfügung stand, um die sich immer weiter entwickelnden Konzepte umzusetzen.

Wichtig ist, dass man sich auf dieser positiven Erfahrung nicht ausruht. Die Digitalisierung der Bildung hat zum Beispiel gerade erst begonnen. Es hat mich entsetzt, wie weit wir von digitalem Unterricht entfernt waren. Selbst eine E-Mail-Kommunikation war in einigen Bereichen nicht möglich. Wirklich digitaler Unterricht aber setzt viel größere und zuverlässigere Bandbreiten bei allen Nutzerinnen und Nutzern voraus, als derzeit oft zur Verfügung stehen. Das ist umso wichtiger, wenn Schulen mit Rechenzentren verbunden, Fernwartungsdienste eingesetzt oder zentrale Mediendienste entstehen sollen.

Ganz ähnlich in der Wirtschaft, bei der Vernetzung von Kommunen und der Entwicklung smarterer Regionen und Städte. Überrascht haben mich die kommunalen Versorger und die vielen Möglichkeiten der großen und kleinen Rechenzentren, doch noch rechtzeitig skalieren zu können. Dabei wird Digitalisierung aber nicht allein eine Frage der richtigen Technologie sein. Vielmehr wird es darauf ankommen, Kompetenzen zu bündeln, auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten und letztlich für die unausweichliche digitale Transformation bereit zu sein.

MediaLABcom: In der befinden wir uns gerade, aber am Horizont zeichnet sich mit der Künstlichen Intelligenz (KI) bereits die nächste Revolution ab. Inwiefern wird KI unser Leben verändern? Gibt es dafür bereits heute Beispiele?

Tim Brauckmüller: Als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung kann Künstliche Intelligenz die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen grundlegend verändern. Weil wir mit ihr große und komplexe Datenmengen automatisiert verarbeiten können, ermöglicht sie es uns, komplexe Prozesse besser zu steuern. Deswegen werden wir in Zukunft immer häufiger mit KI-Systemen – und ihren Möglichkeiten und Problemen – auch im öffentlichen Sektor zu tun haben, etwa bei der Unterstützung von Entscheidungsprozessen, bei der Prozessoptimierung und Mängel-Meldern, bei der Verbesserung von Nachhaltigkeitsprozessen bis zur Regional- und Stadtplanung.

Mit Smart Grids zum Beispiel, also KI-gestützten Energienetzen, lassen sich Lastprognosen optimiert erstellen, indem etwa Wetterdaten mit der Verbrauchsstatistik kombiniert werden. Das macht die Netze nicht nur wirtschaftlicher, sondern ist gleichzeitig aktiver Umweltschutz. Damit Deutschland aber ein attraktiver Standort für das KI-Ökosystem wird, müssen wir innovationsfreundliche Rechtssicherheit im zivilrechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und datenrechtlichen Bereich schaffen. Und umso wichtiger wird es sein, den Wissenstransfer bis zur einzelnen Kommune herzustellen: Der Einsatz von Technologien der Künstlichen Intelligenz wird ganz neue Prozesse und Kompetenzen hervorbringen – und voraussetzen.

MediaLABcom: Welche Gefahren sehen Sie bei der Anwendung von KI?

Tim Brauckmüller: Die EU will bei der Regulierung der KI weltweit eine Führungsrolle einnehmen und hat in diesem Frühjahr einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht. In der Debatte darüber geht es viel um die Frage, ob die EU mit ihrem Kurs – der am Ende ja auch für Deutschland bindend sein wird – eher die wirtschaftliche und technologische Entwicklung bremst oder die Bürgerinnen und Bürger in angemessener Weise vor einem unangemessenen Zugriff auf Daten schützt.

Wenn Technologien der Künstlichen Intelligenz die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen verändern können, bedeutet das aus meiner Sicht auch eine besondere Verantwortung für diejenigen, die sie einsetzen. Dabei geht es nicht nur um Privatsphäre und Datenschutz oder um die Nachvollziehbarkeit automatisierter Entscheidungen. Es geht darum, algorithmische Systeme so einzusetzen, dass sie dem Allgemeinwohl dienen. Dazu gehören von der Planung, über die Entwicklung bis zum Einsatz neue Strukturen der Verantwortung, Steuerung und Korrektur.

Transparenz ist dabei von überragender Bedeutung, auch um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie all derjenigen zu sichern, die diese neuen Werkzeuge einsetzen sollen. Für den Gesetzgeber heißt das: Er muss KI für die Wirtschaft möglich machen und gleichzeitig den Schutz der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten.

Die Bundesregierung hat hier mit ihrer KI-Strategie die ersten Weichen gestellt. Der Spagat, die Chancen von KI zu nutzen und die Risiken zu minimieren, kann meines Erachtens gelingen, wenn der Gesetzgeber gemeinsam mit Unternehmern und öffentlicher Verwaltung nach Lösungen sucht. Dafür brauchen wir vor allem Anwendungsfälle. Jedes gelungene KI-Projekt in der Verwaltung erhöht die Akzeptanz der Menschen gegenüber Künstlicher Intelligenz.

MediaLABcom: Für das hessische Wirtschaftsministerium haben Sie 2017 eine Studie über die Herausforderungen und Potenziale der 5G-Technologie erstellt. Wie sehen Sie Deutschland auf dem Weg hin zu echten 5G-Mobilfunknetzen?

Tim Brauckmüller: Es geht stetig voran. Nachdem in Deutschland 5G vor allem Hucklepack auf den LTE-Netzen betrieben wurde, gehen seit kurzem die ersten echten Stand-Alone-Netze mit eigenem 5G-Core in Betrieb. Das ist ein wichtiger Schritt, um neue Funktionen wie Network-Slicing und die mit der 5G-Einführung versprochenen niedrigen Latenzen zu realisieren.

Trotzdem steht der Ausbau der echten 5G-Netze in Deutschland auch damit noch ganz am Anfang. Aber der erfolgreiche 5G-Ausbau ist nicht nur eine technologische Frage der Provider. Wir müssen auch die Kommunen mit einbeziehen. In der Studie für das hessische Wirtschaftsministerium haben wir bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, neue Optionen für Mobilfunkstandorte zu entwickeln. Zusätzlich zu Hausdächern und Sendemasten für Makrozellen müssen auch Standorte für Kleinzellen, wie beispielsweise Stadtmöbel und Straßenlaternen, genutzt werden.

Was wir in der Studie vorgeschlagen haben, wird inzwischen vielerorts in die Praxis umgesetzt: Mobilfunkzellen werden beispielsweise in Litfaßsäulen und Haltestellen integriert, um die Mobilfunknetze zu verdichten.

MediaLABcom: Der „Frequenzhunger“ der Mobilfunkbetreiber ist hinlänglich bekannt. Der Rundfunk will seine terrestrischen Ressourcen im UHF-Band nur ungern hergeben. Könnte 5G Broadcast die konvergente Lösung sein?

Tim Brauckmüller: Ich denke, 5G Broadcast könnte durchaus eine Lösung sein. Im bayerischen Forschungsprojekt „5G Today“ wurde das ja bereits erfolgreich erprobt. Und die Vorteile von 5G Broadcast kommen sowohl den Rundfunkanstalten als auch den Mobilfunk-Netzbetreibern zugute. Das lineare Fernsehen kann mit 5G Broadcast wieder mehr Endgeräte erreichen, auch solche, in denen keine SIM-Karte vorhanden ist.

Die Netzbetreiber profitieren durch eine Entlastung ihrer Netze: Die Ausstrahlung der Fußball-Europameisterschaft über 5G Broadcast wäre beispielsweise wesentlich effizienter als über Live-Streaming. Spannend wird es, wenn sich die Möglichkeiten der 5G-Broadcast-Netze im Zusammenspiel mit den 5G-Netzen der Mobilfunknetzbetreiber nutzen lassen und so Potenzial für neue Anwendungen entsteht.

MediaLABcom: Vor fünf Jahren haben Sie die Breitbandstrategie Schleswig-Holsteins analysiert, des Landes, das beim Glasfaserausbau inzwischen Spitzenreiter in Deutschland ist. Haben die Verantwortlichen im hohen Norden alles richtig gemacht?

Tim Brauckmüller: Die Verantwortlichen in Schleswig-Holstein haben sich sehr gut auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort eingestellt. Das heißt, dass man insbesondere die im Land liegenden originären Stärken strategisch herausgearbeitet hat, um diese beim Ausbau der Breitbandinfrastruktur gezielt nutzen zu können. So sind beispielsweise mit den Breitbandzweckverbänden, Stadtwerken und vielen meist ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern regionale Akteure eingebunden, die eine Menge Engagement und Herzblut in die Nachfragebündelung für den lokalen Ausbau eingebracht haben.

Zudem hat Schleswig-Holstein ein klares Infrastrukturziel kommuniziert: flächendeckender Glasfaserausbau und keine bloße Fixierung auf Bandbreiten. Das war ein Sonderweg, den Schleswig-Holstein damals eingegangen ist. So hatte aber auch jeder der am Ausbau beteiligten Akteure ein klares Ziel vor Augen. So etwas kann Kräfte mobilisieren und auch langfristig motivieren, um die gesteckte Zielsetzung zu erreichen.

Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang nimmt zudem das gut im Land vernetzte und kommunal

getragene Kompetenzzentrum BKZ.SH ein. Das hat eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglicht. Auch hat das Land von Beginn an konsequent Geodaten für die Analyse der Breitbanderschließung und zur Breitbandberatung eingesetzt. Damit konnten die regionalen Ausbauer in den Zweckverbänden schon frühzeitig wesentlich konkreter über die Breitbandversorgung vor Ort sowie vorhandene Infrastrukturen beraten werden.

Beachtlich ist, dass Schleswig-Holstein hier sehr wenig Fördermittel einsetzen musste. Ein besonders interessantes Vorgehen war die Investorenkonferenz für die Stadt Kiel. Zwar ist dies einer der wenigen Ballungsräume Schleswig-Holsteins, aber der Wettbewerb für eine privatwirtschaftliche Erschließung hat hierdurch erst Fahrt aufgenommen. Als Mitglied im Expertengremium war es für mich besonders interessant, die Kombination aus ländlichen Regionen, urbanen Räumen und Ausbaukonzepten zu sehen.

MediaLABcom: Lassen sich die Erfolgsfaktoren aus der schleswig-holsteinischen Breitbandstrategie in andere Bundesländer übertragen?

Tim Brauckmüller: Jedes Bundesland hat seine eigenen Ausgangsvoraussetzungen, was bestehende Infrastrukturen, Anbieter- und Technologiemix sowie politische Rahmenbedingungen und auch die individuelle Ausstattung mit Fördermitteln angeht. Daher lassen sich nicht immer alle Erfolgsfaktoren aus einem Bundesland auf das andere eins zu eins übertragen.

Die Faktoren vor Ort gilt es immer in Einklang miteinander zu bringen und darauf aufbauend eine passgenaue Strategie zu entwickeln, welche die Stärken im Land hervorhebt. In Schleswig-Holstein ist das geglückt. Ein Erfolgsgarant war hierbei sicherlich die klare Zielsetzung und die stetige Kommunikation und Unterstützung der Kommunen sowie der TK-Unternehmen. Wenn das gelingt, ist aus meiner Sicht eine gute Basis dafür gelegt, dass der Breitbandausbau gut vorangebracht werden kann.

MediaLABcom: Vielen Dank für das Gespräch.

Trenching und die Konsequenzen: wie hohe Folgekosten bei alternativen Verlegetechniken für Glasfaser vermieden werden können

Heinz-Peter Labonte

Die vom Fachverband Rundfunk und BreitbandKommunikation (FRK) erneut angestoßene [Diskussion über langfristig möglich Folgekosten für kommunale Gebietskörperschaften beim Trenching](#) und anderen alternativen Verlegetechniken für Glasfaser verlangt nach tieferer Diskussion.

Christoph Handwerk, Sprecher der Deutschen Telekom, sagt im [Interview mit dem Online-Newsportal Golem](#): „Sofern die bei der Trassenauskunft dokumentierten Anlagen berücksichtigt werden ist mit keinem höheren Schadensrisiko als bei anderen Verlegetiefen zu rechnen.“ Würden solche Auskünfte nicht eingeholt, sei dies fahrlässig und dann könne die Telekom für entsprechend verursachte Schäden selbstredend nicht haften. Dies gelte unabhängig von der Trassentiefe.

Nach der Trial-and-Error-Methode

Gut gebrüllt Löwe! Es ist einfach, die Verantwortung auf den Tiefbau abzuschieben. Was aber, wenn die Bauleiter nach der europaweiten Ausschreibung nicht mit den kommunalen Gepflogenheiten ausreichend vertraut sind und sie – zum Beispiel mangels Sprachkenntnis (soll durchaus vorkommen) – vom Auftraggeber (mit seinen von Finanzinvestoren) baurechtlich anders, mit bisher nicht in Deutschland sozialisierten Bauarbeitern eher nach der empirischen Methode „Trial and Error“ im Graben agieren?

Aus praktischer Erfahrung kann den kommunalen Verantwortlichen nur geraten werden, bei Auftragsvergabe auf mögliche hohe Folgekosten und Risiken von Trenching beim Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen zu achten. Sie sollten sich von Vertrieblern nicht von der angeblich den Ausbau und die örtliche Glasfaserversorgung beschleunigenden, weil kostengünstigen Verlegetechnik blenden lassen.

Garantien geben lassen

Mein Rat: Lassen Sie sich bei allem Wohlwollen vor Vertragsabschluss Garantien oder von Versicherungspolice unterlegte Garantien der Netzbetreiber geben, die insbesondere bei Trenching auch nach Ablauf der im Markt üblichen fünfjährigen Gewährleistungsfrist nicht das Risiko auf die kommunalen Gebietskörperschaften und die Bürger abschieben. Damit wenden Sie die Gefahr von beachtlichen Folgekosten für Ihre Haushalte von vornherein ab.

Lassen Sie sich von den Betreibern vertraglich zusichern, dass die Risiken aus alternativen Verlegetechniken nicht nach Ablauf der fünfjährigen Garantiefrist von den finanzierenden Fonds und ihren Investoren in spezielle „Finanzprodukte“ ausgegliedert werden, die am Ende die Risiken bündeln und gegebenenfalls am Grauen Markt gehandelt werden. Aus den Erfahrungen der Finanzkrise sollten auch Glasfaserfans lernen.

Kabel bis in die Häuser

Darüber hinaus sollten Sie sich zusichern lassen, dass nicht nur die Straßen oder Bürgersteige „getrencht“ werden, sondern die Kabel auch bis in den Keller der Häuser verlegt werden, um Investitionsruinen nach einem „Secondary Buy Out“ zu vermeiden.

Achten Sie bei der Auswahl Ihrer Berater darauf, dass sie sich mit den Gepflogenheiten der

internationalen Finanzakteure auskennen, was in der Vergangenheit angesichts von „Persönlichkeiten“ wie Callahan, Klesch, Robert E. Fowler III u. a. m. manche Verzögerung hätte vermeiden können.

Konkrete Lösungsvorschläge

Wie können konkrete Lösungen aussehen? Es dient der Beschleunigung der Glasfaserversorgung insbesondere in ländlichen Regionen, wenn man als Übergangslösung trotz deutscher Regelungswut wieder die Luftverkabelung als alternative Verlegungsmethode stärker in kommunale Versorgungspläne einbezieht.

Bei allen Tiefbaumaßnahmen, insbesondere unter den Marktteilnehmern strittigen Verlegetechniken, könnten Versicherungslösungen erarbeitet werden. Dazu sind einerseits die Netzbetreiber, andererseits die Bauwirtschaft, insbesondere die Tiefbauer, und natürlich Versicherungen und Finanzwirtschaft einzubeziehen.

Die Moderation könnte der IP-Gipfel vornehmen oder einer der kommunalen Spitzenverbände, vorzugsweise der Gemeinde- und Städtebund, allerdings vertreten durch kommunale Praktiker. Natürlich könnten sich die Marktteilnehmer einer Einladung der Bauwirtschaft kaum verweigern, wenn ein Bauunternehmer endlich die Initiative ergreift und einlädt.

Der Lange-Bank-Riegel

Vielleicht wäre es aber auch eine marktnahe Lösung, wenn die Allianz-Versicherung in ihrem neuen Investitionsfeld der Erschließung ländlichen Räume mit Glasfaser durch ihre Beteiligungsfirma „Unsere Grüne Glasfaser“ als Wettbewerbsvorteil ein Versicherungsprodukt entwickelt, das ihr bei den Kommunen einen ebensolchen Vorteil gegenüber anderen Investmentfonds verschafft.

Bleibt abschließend nur noch mein Angebot: Wetten, dass in Deutschland die Gralshüter des Datenschutzes und der Wettbewerbsbürokratie einen Lange-Bank-Riegel zur Verhinderung einer pragmatischen Regelung finden?

Vorsicht vor Katerstimmung! Viel Euphorie im Glasfaserausbau

Marc Hankmann

„Es geht voran“, lautet der Refrain des wohl bekanntesten Lieds der Düsseldorfer Punkband Fehlfarben. Die Strophen klingen hingegen weniger positiv: Da fallen Spacelabs auf Inseln und Berge explodieren. So ähnlich kommen einem die Hymnen auf den Breitbandausbau in Deutschland vor. Es geht voran, aber ein etwas genauerer Blick offenbart dann doch etwas anderes.

Eine dieser Hymnen ist die Marktanalyse 2021 des Bundesverbands Breitbandkommunikation (BREKO). „Bei allen wichtigen Eckdaten ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen“, schreibt der Verband. „Die Nachfrage nach Internetanschlüssen mit hohen Bandbreiten ist signifikant gestiegen, die Geschäftsmodelle der Unternehmen funktionieren und Unternehmen und Investoren versorgen den Markt mit sehr viel Kapital“, fasst Professor Dr. Jens Böcker, wissenschaftlicher Leiter und Autor der Marktanalyse, die Ergebnisse zusammen.

Datenvolumen und Bandbreiten legen zu

Das Festnetz-Datenvolumen stieg laut BREKO-Studie im vergangenen Jahr auf 200 Gigabyte pro Haushalt und Monat. 2019 waren es noch 142 Gigabyte – ein Anstieg um mehr als 40 Prozent. Der Trend bleibt laut Böcker ungebrochen. Für das Jahr 2025 soll das Volumen auf 876 Gigabyte pro Anschluss ansteigen. Die Treiber dieser Entwicklung sind schnell ausgemacht: Bei den privaten Haushalten ist es das Video-Streaming, bei Unternehmen sind es Cloud-Anwendungen.

Gemäß dieser Entwicklung entscheiden sich immer mehr Haushalte für höhere Geschwindigkeiten. 39 Prozent nutzen eine Bandbreite zwischen 30 und 100 Mbit/s, 32 Prozent surfen mit mehr als 100 Mbit/s im Netz. Laut BREKO buchten über eine Millionen Haushalte (drei Prozent der Vertragskunden) das Gigabit. Mehr sagt der BREKO aber nicht zur Frage, wer wie viel Megabit über einen Glasfaseranschluss bucht.

Etwas schlauer wird man beim Verband der Anbieter für Telekommunikations- und Mehrwertdienste (VATM). Der gibt in seiner TK-Marktanalyse 2,9 Millionen Haushalte an, die mit mehr als 250 Mbit/s im Internet surfen und damit definitiv keinen DSL-, sondern einen FTTB/H- oder Kabelanschluss nutzen.

Glasfaserquote steigt

Die Glasfaserquote, also der Anteil an FTTB/H-Anschlüssen an der Gesamtzahl aller Haushalte und Unternehmen, stieg bis Ende 2020 laut BREKO-Marktanalyse auf 17,7 Prozent. Das entspricht einem Zuwachs von 1,9 Millionen auf insgesamt 8,3 Millionen Glasfaseranschlüsse deutschlandweit. Damit habe sich die Dynamik im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt, teilt der Verband mit. Auch dieser Trend werde sich in Zukunft ungebrochen fortsetzen: Der BREKO rechnet für 2022 mit einem Anstieg auf knapp 11,5 Millionen Glasfaseranschlüsse, bis 2024 sollen es gar 26 Millionen werden.

Den größten Zuwachs bei Breitbandgeschwindigkeiten von 1 Gbit/s und mehr verzeichnen laut BREKO Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Zwischen 2018 und 2020 ist die Gigabit-Verfügbarkeit in beiden Ländern jeweils um die Hälfte gestiegen. Das klingt nach hohem Ausbautempo, hat aber mehr mit der Aufrüstung der Kabelnetze als mit neuen FTTB/H-Anschlüssen zu tun.

Noch ein viertel Jahrhundert

So berichtet unter anderem die [Rheinische Post](#) über die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen, nach der in NRW Ende 2020 nur 15 Prozent der Haushalte einen Glasfaseranschluss besitzen. Nur etwa jede achte Schule und nur eins von zehn Krankenhäusern an Rhein und Ruhr verfügen über eine FTTB/H-Verbindung.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag, Oliver Krischer, geht davon aus, dass es bei gleichbleibendem Tempo noch 25 Jahre dauern werde, bis alle Haushalte in NRW einen Glasfaseranschluss hätten. Kann das Tempo erhöht werden? Im führenden Glasfaser-Bundesland Schleswig-Holstein können 78,5 Prozent der Haushalte mit 1 Gbit/s oder mehr im Internet surfen. Der Zuwachs betrug laut BREKO zwischen 2018 und 2020 aber „nur“ 30,5 Prozent. Das spricht eher dafür, dass sich das Ausbautempo zum Ende hin verlangsamt.

Zahlenspiel bei der Take-up-Rate

Auch die Take-up-Rate steigt – bei den BREKO-Mitgliedern um mehr als ein Drittel (36 Prozent) auf 43 Prozent. Allerdings bedeutet das nicht, dass von zehn gebauten Glasfaseranschlüssen (Homes Passed) mehr als vier tatsächlich vom Kunden genutzt werden, denn der BREKO unterscheidet in aktivierte (Homes Activated) und buchbare Anschlüsse (Homes Connected) und ermittelt die Take-up-Rate aus dem Verhältnis der buchbaren zu den gebuchten Anschlüssen.

Die Zahl der Homes Activated belief sich bei den BREKO-Mitgliedern 2020 auf 1,9 Millionen Haushalte. Das sind 400.000 mehr als im Jahr davor. Nimmt man als Take-up-Rate das Verhältnis zwischen Homes Passed und Homes Activated liegt die Rate des BREKO bei knapp 31 Prozent..

Deutschland führend – bei den To-dos

Die Dynamik im Glasfaserausbau ist nicht von der Hand zu weisen, auch im europäischen Vergleich nicht. „Hier liegen wir mittlerweile auf Platz drei“, freut sich BREKO-Präsident Norbert Westphal über das gestiegene Ausbautempo. Allerdings reicht es nicht, um im Ranking des FTTH Council aus dem Tabellenkeller herauszukommen. Hier befindet sich Deutschland auf dem drittletzten Platz. Zypern, Ungarn oder auch Nordmazedonien haben einen höheren FTTB/H-Anteil.

Das FTTH Council berücksichtigt für sein Ranking 39 europäische Staaten, in denen der Durchschnittswert bei über 50 Prozent FTTB/H-Homes-Passed liegt. Im Ranking der EU-Mitgliedsstaaten inklusive Großbritannien beträgt der Wert über 40 Prozent. Deutschland kommt auf knapp 17 Prozent.

Und so führen wir wenigsten ein Ranking des FTTH Council an, nämlich das mit den Ländern, die - absolut gesehen – noch am meisten zu tun haben. So müssen in den nächsten Jahren für eine flächendeckend FTTB/H-Versorgung noch über 34 Millionen Haushalte angeschlossen werden. Trotz all der positiven Entwicklungen beim Breitbandausbau bleibt noch sehr viel zu tun.

Milliarden für die Erschließung

Inzwischen gibt es einige neue Marktteilnehmer, die FTTB/H-Netze bauen wollen und deren Kassen voll sind. Die Investitionen sind laut BREKO im vergangenen Jahr auf insgesamt 10,5 Milliarden Euro gestiegen – ein Rekord. Die Finanzierung des Glasfaserausbaus sei auch in den kommenden Jahren gesichert, teilt der Verband mit. Allein für die nächsten fünf Jahre stehen nach einer BREKO-Prognose mindestens 43 Milliarden Euro für den eigenwirtschaftlichen Ausbau zur Verfügung.

Das klingt nach viel, aber in den vergangenen fünf Jahren wurden auch schon über 46 Milliarden investiert – für eine Abdeckung von knapp 18 Prozent. Und dabei muss man noch berücksichtigen, dass bei vielen Haushalten der Hausstich noch bevorsteht. Bei 3,9 der 8,3 Millionen Homes Passed liegt nach BREKO-Angaben die Glasfaser am Grundstück oder maximal 20 Meter von diesem entfernt.

Prognose erreicht, Vollerschließung nicht

Im Jahr 2016 ging das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) von Investitionskosten zwischen 70 und 73 Milliarden Euro für einen flächendeckenden Glasfaserausbau aus. Diese Summe dürfte in den nächsten fünf Jahren erreicht werden, die Erschließung der restlichen 72 Prozent hingegen nicht, das heißt, es müssen weitere Milliarden in den Breitbandausbau fließen.

Sicherlich gibt es angesichts der zunehmenden Dynamik beim FTTB/H-Ausbau Grund zur Freude, aber das Rennen ist noch lang und man sollte die Puste jetzt nicht für Luftsprünge verschwenden, sondern besser für die letzten Meter aufsparen, die nicht nur im Sport die schwersten sind, sondern auch im Glasfaserausbau.

Der fünfte Geburtstag der Routerfreiheit: was erreicht wurde und wo es noch hakt

Michael Gundall

Am 1. August 2016 traten die neuen gesetzlichen Regelungen zur Routerfreiheit in Kraft. Seitdem können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr von ihren Telekommunikationsanbietern gezwungen werden, einen vorgegebenen Router einzusetzen. Sie sind nun frei, Geräteanbieter zu vergleichen und das Modell zu wählen, das sowohl von den Kosten als auch vom gebotenen Leistungsspektrum den eigenen Wünschen am besten entspricht. So geht Wettbewerb.

Bis dahin war es ein langer Weg, so musste das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert und der Netzabschlusspunkt, also die Stelle, an der das öffentliche Telekommunikationsnetz endet, neu definiert werden. Doch wie hat sich die Routerfreiheit in den letzten fünf Jahren entwickelt? Eine Zwischenbilanz.

(V)DSL-Anschlüsse waren noch nie ein Problem

Die Routerfreiheit bei VDSL war fast bei jedem Anbieter gegeben. Lediglich einige kleinere Anbieter schrieben ihren Kunden entsprechende DSL-Modems vor. In den DSL-Anfangsjahren wurde auch noch die Zwei-Gerätelösung (also DSL-Modem und Router als separate Geräte) praktiziert, allerdings wurde schnell erkannt, dass doch der (WLAN)-Router mit integriertem DSL-Modem eigentlich der praktischere Weg ist.

Daher wurde Verbraucherinnen und Verbrauchern der WLAN-Router mit integriertem DSL-Modem zu einem subventionierten Kaufpreis bei Vertragsschluss angeboten. Bis einige Anbieter die Renaissance eines alten Geschäftsmodells, die Gerätemiete, einläuteten.

Geschäftsmodell Routermiete

Das Geschäftsmodell Routermiete bzw. Gerätemiete gibt es nicht erst, seit es DSL-Anschlüsse gibt. Zu Zeiten des Postmonopols musste man sogar sein Telefon bei der damaligen Bundespost mieten. Diese Verpflichtung wurde zwar Anfang der 1990er-Jahre aufgehoben, aber ohne eine Kündigung liefen die alten Mietverträge weiter. Sie wurden dann später von der Deutschen Telekom übernommen und selbst heute gibt es noch Einzelfälle, bei denen das (inzwischen im Keller verschollene) Wählscheibentelefon noch bei der Telekom angemietet ist.

Mietpreis übersteigt Kaufpreis

Die Anbieter haben in den letzten Jahren das Geschäftsmodell Gerätemiete wieder für sich entdeckt und auf den Router übertragen. Dieses Geschäftsmodell wird mit entsprechenden Argumenten wie dem Austausch von Geräten im Falle eines Defektes, vermarktet. Verschwiegen wird jedoch häufig, dass es auch bei Kaufgeräten die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gibt und Verbraucher innerhalb dieser Zeit ohnehin einen Anspruch auf ein Ersatzgerät oder eine kostenfreie Reparatur haben, sollte der Router defekt sein. Viele Routerhersteller geben sogar noch freiwillige Garantien über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus.

Wirtschaftlich betrachtet, schlägt die Routermiete mit ca. fünf Euro pro Monat, also 120 Euro in den ersten zwei Jahren, zu Buche. Einfache (aber für den durchschnittlichen Endverbraucher absolut ausreichende) Router gibt es im Handel auch schon ab 120 Euro und selbst höherwertige Geräte sind schon für deutlich unter 200 Euro zu bekommen. Bedeutet: Der Mietpreis übersteigt nach zwei bis drei Jahren den Kaufpreis. Alles in allem bringt das Mietmodell gegenüber der Kauflösung keine echten Vorteile.

Zu hoher Schadenersatz inzwischen gerichtlich gekippt

Bei Mietroutern kommt noch ein weiteres Problem hinzu. Generell ist es so wie bei jedem Mietvertrag, dass die Mietsache, hier also der Router, nach Vertragsende zurückgegeben werden muss. Erfolgt das am Vertragsende aus welchen Gründen auch immer nicht, verlangen manche Anbieter nochmal einem kräftigen Schadenersatz.

Während einige Anbieter ihre Mietgeräte entsprechend ihrem Wert abschreiben und sich der Schadenersatz im Rahmen einer linearen Abschreibung bewegt, also mit zunehmendem Gerätealter abnimmt, gibt es Anbieter, die den Listenpreis Neuwert als Schadenersatz geltend machen. Insbesondere bei Kabel Deutschland bzw. Vodafone wurde dies bis April 2021 so gehandhabt. Erst nach einer Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen wurde dieses Geschäftsgebaren gestoppt.

Rückversand zur Entsorgung

Hier stellt sich die Frage, was mit den Routern passiert, wenn diese an den Anbieter zurückgeschickt werden. Klar, wenn es sich um halbwegs aktuelle Modelle handelt, werden diese „refurbished“ und entsprechend weiterverwendet. Aber was macht ein Kabelanbieter beispielsweise mit einem Router, der lediglich für DOCSIS 3.0 ausgelegt war oder für den es keine Sicherheitsupdates mehr gibt? Diese Geräte sind eigentlich schrottreif, allerdings werden sie im Falle von Vodafone zuerst noch einmal quer durch Deutschland versendet und dann vom Kabelanbieter dem Recycling zugeführt. Die Rücksendekosten hat übrigens meist der Verbraucher zu tragen.

Wäre es da nicht sinnvoller, wie es einige andere Anbieter in der Praxis leben, indem sie dem Verbraucher die Rücksendung ersparen und ihn bitten, das Gerät entsprechend selbst zu entsorgen? Übrigens kann jeder Verbraucher nach den geltenden Regelungen des Elektroschrott-Gesetzes seinen Router auch bei Elektronikmärkten kostenfrei abgeben. Trauen die Kabelanbieter dies ihren Kunden etwa nicht zu oder wird hier möglicherweise gezielt auf zusätzliche Einnahmen durch fragwürdige Schadensersatzforderungen spekuliert?

Routerfreiheit beim Kabelnetzbetreiber

Beim Internet über die Kabelnetze hatten sich die Anbieter früher folgende interessante Begründung ausgedacht, um weiterhin die eigenen Geräte unter das Volk zu bringen: Auch im Kabelnetz gab es früher eine Trennung zwischen Kabelmodem und Router. Allerdings hat sich dies (wie auf dem VDSL-Markt) geändert. So sind heute auf dem Markt so gut wie keine reinen DOCSIS 3.1-Kabelmodems mehr zu finden. Wer ein reines Kabelmodem möchte, der muss den Kabelrouter in den sogenannten „Bridgmodus“ versetzen.

In Gesprächen mit Kabelnetzbetreibern, warum Modem und Router nicht vereinigt werden können, hieß es vor 2016 immer, dass es eine Routerfreiheit gäbe, denn schließlich könne man hinter dem

Kabelmodem jeden beliebigen (WLAN-)Router anschließen. Würde also heute in der Praxis bedeuten: Ein zum Kabelmodem degradiertes Kabelrouter und ein nachgeschalteter weiterer Router.

Freie Routerwahl

Zum Glück hat der Gesetzgeber hier vor fünf Jahren Abhilfe geschaffen. Dies geht auf entsprechende EU-Vorgaben zurück, die den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen sichern sollen: Deren Markt ist seit 1989 gemeinschaftsweit liberalisiert.

Der EU-Gesetzgeber hat mit der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen festgelegt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Telekommunikationsendeinrichtungen die freie Wahl haben können, um vollen Nutzen aus dem technischen Fortschritt ziehen zu können (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2008/63/EG).

Der Netzabschlusspunkt

Dementsprechend wurde die Umsetzung in deutsches Recht ausgestaltet. In § 45d TKG ist festgelegt: „Das öffentliche Telekommunikationsnetz endet am passiven Netzabschlusspunkt“, also im Kabel an der Kabeldose, ähnlich wie bei VDSL an der Telefondose. Die Kabelnetzbetreiber mussten also ihre Auffassung ändern und sich der geänderten Gesetzeslage anpassen. Damit wurde der Weg geebnet, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch eigene Router mit integriertem Kabelmodem nutzen und selbst am Kabelanschluss aktivieren können.

Die großen Netzbetreiber nennen gerne technische Gründe, die angeblich eine Verschiebung des Netzabschlusspunktes hin zum Ausgang eines aktiven Gerätes erforderlich machen. Auf ihren Druck hin wurde sogar eine Öffnungsklausel in das neue Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG) aufgenommen, die der Bundesnetzagentur das Recht gibt, aus technischen Gründen einen anderen als den passiven Netzabschlusspunkt zuzulassen. Bei der BEREC-Anhörung in Brüssel wurde jedoch deutlich, dass nur die großen Netzanbieter Interesse an einem Gerät als Netzabschluss beim Kunden haben.

Gefahr eher theoretisch

Wo aber sollen nun diese technischen Gründe liegen? Beim DSL-Anschluss über den alten Telefondraht liegen die Dinge klar vor: Es ist eine 1:1-Verbindung zwischen Kunde und MSAN. Ein Kunde kann weder mit seiner Hardware andere Kunden stören noch unberechtigte Zugänge zu kostenpflichtigen Zusatzdienstleistungen erschleichen.

Beim Breitbandkabel (dem alten Kabelfernsehanschluss) und bei vielen neuen Glasfaseranschlüssen nutzt man aber die Point-to-Multipoint-Technik, also ein „shared Medium“ (PMP/GPON). Dabei empfangen alle angeschlossenen Teilnehmer den gleichen Datenstrom, aus dem sich der angeschlossene Router „seine“ Meldungen herausfiltern muss.

Klar, hier besteht die Gefahr, den Datenstrom des Nachbarn mitzuschneiden und ggf. unbezahlte Dienstleistungen abzugreifen. Um das zu verhindern, muss das Netzabschlussgerät aber mehr können als nur den Datenstrom auf der Leitung zu modulieren bzw. zu demodulieren (Modem): Es muss Routerfunktionalität beinhalten. Das gilt auch für den Glasfaser-ONT.

Das Gerede vom reinen Modemgerät als Netzabschluss ist also Unsinn. Das unberechtigte Mitschneiden ist ohnehin eher eine theoretische Gefahr: Verschlüsselungstechnik im Internetdatenstrom ist ja heute ohnehin Standard.

Verlässliche Technik

Beim Rückkanal (Hochladen) muss das Gerät dann „seinen“ Netzzugang mit den anderen angeschlossenen Geräten aushandeln. Das funktioniert über das Verfahren des „Listen Before Talking“ (LBT), d.h. das sendewillige Modem prüft, ob die Sendeleitung „frei“ ist und beginnt erst dann mit dem Senden. Zwischen der Detektion und dem eigenen Sendebeginn muss es dann sehr schnell gehen, es könnte ja auch gerade ein anderes Gerät prüfen und mit dem Senden beginnen. Das lässt sich zwar nie ganz verhindern, aber je kürzer die Zeit, desto geringer die Wahrscheinlichkeit.

Dieses grundsätzliche Problem wird daher mittels Hardware oder sehr hardwarenaher Software gelöst, also im Halbleiterchip. Davon gibt es aber auf der Welt nur ganz wenige Hersteller, egal, welcher Modem- und Router-Hersteller sie einlötet. Zugegeben, das Modem kann kaputtgehen und ständig die Leitung mit Datenmüll füllen – dann wären alle Nachbarn vom Internet abgeschnitten. Aber wo liegt da der Unterschied zu einem von Netzbetreiber gestellten Modem mit wahrscheinlich gleichem Chip?

Künstliche Hürden

Trotz dieser Routerfreiheit schicken Kabelnetzbetreiber immer noch (zusätzlich) eigene Kabelrouter raus, auch wenn ein Verbraucher einen eigenen (und meist höherwertigen Kabelrouter) besitzt. Angeblich sei dies zu Wartungszwecken notwendig. Und auch beim Service wird dies standardmäßig angefragt. Sobald ein Verbraucher eine Störung meldet, wird er meist dazu gezwungen, den Router des Kabelanbieters anzuschließen, selbst wenn auf den ersten Blick erkennbar ist, dass dies technisch eigentlich komplett unnötig ist, weil es sich beispielsweise um ein überlastetes Kabelcluster handelt.

Da der Router des Anbieters also die meiste Zeit ungenutzt im Schrank steht, ist dann zunächst ein Update über Nacht fällig, so dass der Verbraucher meist einige Tage auf seinen eigenen Router und sämtliche individuellen Einstellungen verzichten muss. Das Problem wird also seitens der Anbieter somit

noch künstlich in die Länge gezogen.

Premium- und Fremdrouter

Und betrachten wir die Routerwelt im Kabelbereich doch mal genauer: Die Kabelrouter im freien Markt sind meist dieselben, die die Kabelnetzbetreiber als „Premiumrouter“ an ihre Kunden vermieten. Der Begriff „Fremdrouter“ ist hier vollkommen übertrieben und dient hauptsächlich einem Zweck: dem Verbraucher den Betrieb eines eigenen Kabelrouters möglichst zu erschweren.

Aber es gibt noch einen weiteren Punkt: Die Firmware auf den verbrauchereigenen Routern ist meist aktueller als die der Kabelnetzbetreiber. Ein Beispiel gefällig? Als es vor einigen Jahren eine große Sicherheitslücke bei einem der führenden Routerhersteller gab, vergingen zwischen dem Erkennen des Problems und der Ausspielung entsprechender Firmware bei den VDSL-Routern gerade einmal zwei Wochen. Bei den Mietroutern der Kabelnetzbetreiber dauerte es hingegen fast zwei Monate bis zur Ausspielung des Firmwareupdates, da die vom Hersteller ausgelieferte Firmware erst noch vom Kabelnetzbetreiber überprüft und verifiziert werden musste.

Versandkosten für Mietrouter für unzulässig

Einige Anbieter verlangten für das Verschicken von Mietroutern Versandkosten, obwohl der Verbraucher den Router eigentlich nicht benötigt. Mitte 2019 entschied jedoch das Landgericht Koblenz (4 HK O 35/18, v. 24.05.2019), dass dies so nicht zulässig ist, zumal es von vorneherein keine Möglichkeit gab, einen Anschluss ohne Router zu bestellen.

Problemkind: Routerfreiheit bei Glasfaseranschlüssen

Während also bei VDSL-Anschlüssen die Routerfreiheit nie ein Problem war und sich auch zwischenzeitlich halbwegs bei den Kabelnetzbetreibern etabliert hat und auch umgesetzt wurde, bekämpfen Anbieter von echten Glasfaseranschlüssen (FTTH) die Routerfreiheit sehr massiv. Zum einen gibt es kaum Glasfaseranbieter, die überhaupt Glasfaserrouter vermieten oder verkaufen, zum anderen ist die Auswahl auf dem freien Markt noch sehr gering. Die Standardlösung heißt: Getrennte Geräte, also ein vom Anbieter gestelltes Glasfasermodem (ONT – Optical Network Termination) und ein dahinter geschalteter Router.

Wenn man wegen der Gründe dafür nachhakt, sind es teilweise sogar dieselben Argumente wie bei den Kabelanbietern vor über fünf Jahren: Es gäbe ja eine Routerfreiheit, denn schließlich könne man hinter dem Glasfasermodem jeden beliebigen (WLAN-)Router anschließen. Doch die Gesetzeslage ist hier eindeutig: Das Netz endet an einem passiven Netzabschluss. Dies steht nun auch ausdrücklich im Gesetz (vgl. § 73 Abs.1 S.2 TKMoG).

Router mit integriertem Glasfasermodem

Im Glasfaserbereich ist also genau das noch vorhanden, was in den frühen Anfangsjahren der VDSL-Technologie und in den Anfangsjahren der DOCSIS-Technologie vorhanden war: die Trennung zwischen Modem und Router. Teilweise vermieten die Glasfaseranbieter auch (VDSL)-Router, die die Kunden dann im sogenannten „LAN-Betrieb“ am Glasfasermodem betreiben.

Dabei gibt es inzwischen auch in der Glasfaserwelt das, was bei VDSL- und Kabel heute Standard ist: Router mit integriertem (Glasfaser-)Modem. Das Angebot ist allerdings noch klein. Auf dem freien Markt gibt es lediglich die FRITZ!Box 5530 von AVM. Aber auch die Telekom Deutschland bietet mit dem Speedport Smart 4 Plus einen Router mit direktem Glasfaseranschluss an, jedoch derzeit nur als Mietgerät.

Viele Glasfaseranbieter setzen nach wie vor auf ein separates Glasfasermodem und versuchen alles, um dem Verbraucher den Anschluss und den Betrieb eigener Geräte möglichst schwer zu machen. Zum einen gibt es noch keine standardisierten Abläufe bei den Anbietern. Zum anderen warnen Glasfaseranbieter ausdrücklich vor eigenen Routern. Es gibt auch Anbieter, die für den Anschluss des eigenen Routers eine Servicegebühr verlangen.

Lukratives Zusatzgeschäft

Worum geht es also den Anbietern? Im hart umkämpften TK-Markt kann so mit der Routervermietung noch ein lukratives Zusatzgeschäft gemacht werden. Es gibt aber noch einen weiteren Aspekt: Im Zuge der TKG-Novellierung 2020/2021 hörte man unter den Anbietern und Verbänden teilweise Sätze wie: Wir müssen wieder die Kontrolle über die Endgeräte bekommen. Es geht also auch um den Zugriff auf die Hoheit der Endgeräte, wobei nicht ganz einleuchtet, welches berechnete Interesse hierfür auf Anbieterseite die gewünschte Übergriffigkeit rechtfertigen soll und warum es sich nicht nur um schnödes und lediglich schlecht kaschiertes Kontroll- und Machtstreben handelt.

Im Übrigen werden größtenteils die Argumente hervorgeholt, mit denen seinerzeit schon die Kabelnetzbetreiber versuchten, die Routerfreiheit zu verhindern, wie beispielsweise die Störung des Netzes durch Kundenrouter.

Technische Barriere

Man muss die Frage stellen, warum beim Glasfaserausbau nicht flächendeckend Point-zu-Point-Verbindungen (PTP) gebaut werden, denn eigentlich enthält das verlegte Kabel genug Fasern und für zukünftige Anwendungen oder für den Wettbewerb in der „Last Mile“ gäbe es dann mehr Flexibilität. Einige Anbieter bauen sogar PTP, setzen aber technisch Point-to-Multipoint (PMP) zum Verbraucher ein.

Was auffällt: Für die Glasfaser-Zugangstechnik wird die gleiche DOCSIS-Technik verwendet wie beim Breitbandkabel. Ein billiger Schnellschuss zu Lasten einer problemlosen Infrastruktur mit Wettbewerbsmöglichkeit beim Glasfaseranschluss. Hier rächt sich wieder einmal der alte Fehler bei der Privatisierung der Post, die letzte Meile den Telekommunikationskonzernen überlassen zu haben.

Warum kann man beim Telefon/Internet über Glasfaser oder Breitbandkabel nicht genauso wie bei Gas und Strom den Anbieter für den Internetzugang frei wählen – unabhängig davon, wer das Kabel oder das Gasrohr ins Haus legt? Nur beim alten DSL funktioniert das noch, aber das will ja bald keiner mehr haben. Die neu installierte Technik ist perfekt gewählt für effektive Wettbewerbsverhinderung.

Freier Netzzugang wäre wünschenswert

Der Lösungsweg: internationale und europäische Normen. Es ist absolut unverständlich, warum bestehende Normen nicht als Grundlage für einen frei zugänglichen passiven Netzzugang auch bei der Glasfaser herangezogen werden. Normen sichern die Interoperabilität und machen Wettbewerb möglich. Ein offenbar furchtbarer Gedanke für große Konzerne.

Die offen vorgetragene Argumente der Netzbetreiber sind wenig stichhaltig. Die wirklichen Gründe muss man bei der bevorzugten anbieterspezifischen Technik suchen, die verbaut wurde. Hätte man von Beginn an die Routerfreiheit wirklich ernstgenommen und die richtige Technik zum Einsatz gebracht, bräuchten wir heute keine Angst um die freie Auswahl des passenden Routers mit integriertem Modem zu haben, egal für welches Netz.

Worum geht es den Verbrauchern?

Das Interesse der Verbraucher zielt stets auf möglichst unkomplizierte, einfach einzurichtende, stabil funktionierende, stromsparende und transparente Geräte-Lösungen. Dementsprechend gilt hier: Zwei Geräte (ONT und Router) bedeuten mehr Stromaufnahme, zwei Steckernetzteile, mehr Platzbedarf und natürlich mehr Fehlerquellen.

Zudem sind in einem Glasfaserrouter auch mehr technische Daten für den Verbraucher einsehbar – im Zweifelsfall kann ein Verbraucher somit auch einen Nachweis erbringen, wenn Anbieter der Meinung sind, dass die Störung auf der Kundenseite läge. Doch auch gerade vielen älteren Verbrauchern ist der Eigentumsaspekt wichtig: Sie wollen kein Gerät im Haus haben, das ihnen nicht gehört.

Der Praxistest

Durch den Umzug einer Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale in einen Neubau mit Glasfaseranschluss (FTTH) ergab sich die Gelegenheit, den Anbieter beim Schopfe zu packen und die angebliche Routerfreiheit, die ein Glasfaseranbieter zusicherte, im FTTH-Bereich real zu testen.

Also: Glasfaser-Router ausgepackt und das passende Einsteckmodul (SFP) für den sogenannten passiven Glasfaseranschluss (GPON) in den Router eingesteckt. Anschließend mit einem Glasfaserkabel den Router mit der Glasfaser-Anschlussdose verbunden. Auf der Benutzeroberfläche des Routers wurden die Zugangsdaten des Anbieters eingegeben, doch darunter tauchte eine weitere Zeile auf: Dort wurde nach einer „ONT-Installationskennung“ gefragt, diese war jedoch den Zugangsdaten des Anbieters nicht beigefügt.

Das Spiel mit der ONT-Installationskennung

Beim Anruf an der Hotline des Anbieters durften zuerst mal die Standardfragen beantwortet werden, etwa „Haben Sie den Brief mit den Zugangsdaten vorliegen?“ und „Steht das da nicht drauf?“, sowie die üblichen Fragen, ob man den Router denn schon mal neu gestartet hätte. Mit den Worten „Ich muss mal Rückfrage bei einem Kollegen halten“, wurde man dann einige Minuten in die Warteschleife mit der üblichen Wartemusik des Anbieters geparkt.

„Wir können Ihnen keine ONT-Installationskennung sagen, da muss jemand vom Service rauskommen“, war schließlich die Antwort. Also wurde ein Termin ausgemacht, der ONT des Anbieters wieder angeschlossen und erst einmal eine Woche gewartet. Am vereinbarten Termin rief dann ein Techniker an und meinte: „Ich habe hier einen Auftrag, aber, wenn ich das richtig verstehe, brauchen Sie doch nur die ONT-Installationskennung. Die kann ich Ihnen gerne geben, da muss ich nicht extra vorbeikommen“.

Positiv ist hier zu bewerten, dass der Techniker mitgedacht hat und so unnötige Fahrt- und Arbeitszeit eingespart wurde (insbesondere wurden während der Corona-Pandemie unnötige Kontakte vermieden). Gesagt, getan, ONT-Installationskennung eingegeben und es funktionierte... NICHT.

Es geht, ist aber umständlich

Nochmals beim Techniker angerufen, der aber auch schon die Lösung parat hatte und bereits in der Umsetzung begriffen war. Das OLT musste per Reset neu gestartet werden. Und siehe da: Der eigene Glasfaserrouter am Glasfaseranschluss lief. Der Techniker entschuldigte sich noch für das Versehen mit dem Reset, aber Kunden mit eigenem Glasfaserrouter hätte er sehr selten.

Fazit des Praxistests: Es geht, ist aber sehr umständlich und wie die Kollegin meinte: „Und das soll ein Laie allein hinkriegen?“ Genau dies ist der Punkt: Im Glasfaserbereich gibt es bei den Anbietern keine standardisierten Prozessabläufe zu kundeneigenen Routern geschweige denn entsprechende Installationsanleitungen für Verbraucher, wie es im VDSL-Bereich oder im Kabel der Fall ist.

Schneller mit eigenem Router

Was sich noch übrigens noch herausstellte: Zwar waren die Geschwindigkeiten in Download und Upload vor und nach dem Routertausch fast identisch und entsprachen den gebuchten Werten, allerdings verbesserte sich die Laufzeit der Datenpakete, was den Anschluss mit eigenem Glasfaserrouter deutlich schneller machte.

Anzumerken bleibt auch, dass in vielen Neubauten im Anschlussraum auch meist nur eine Steckdose für den Router vorgesehen ist. Bei der Trennung von Router und ONT ist hier noch eine Mehrfachsteckdose, also auch deutlich mehr Platz notwendig.

Die Lage nach fünf Jahren Routerfreiheit

Wie schon erwähnt, ist die Routerfreiheit im VDSL-Bereich angekommen. Im Kabelbereich gibt es sicherlich noch seitens der Anbieter Optimierungspotenzial, aber auch hier kann man durchaus sagen, dass die Routerfreiheit in der Praxis vorhanden ist.

Im Gegensatz dazu muss im Glasfaserbereich noch einiges geschehen. Zum einen gibt es im Markt nur eine sehr geringe Endgeräteauswahl und zum anderen machen es die Glasfaseranbieter ihren Kunden sehr schwer, mangels fehlender standardisierter Abläufe ein eigenes Endgerät anzuschließen. Im Gegenteil: Es wird alles getan, damit Verbraucher möglichst nicht einen eigenen Glasfaserrouter anschließen. Dies muss sich schnellstmöglich ändern.

Der Glasfasermarkt ist zwar noch relativ klein, wird aber in den nächsten Jahren sehr stark wachsen. Daher müssen hier dringend die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Die Frage ist nur, ob ein Einsehen bei den Anbietern kommt oder ob hierzu – wie leider so oft in der Telekommunikationsbranche – erst ein höchstrichterliches Urteil notwendig ist.

Michael Gundall ist bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. im Fachbereich Digitales und Verbraucherrecht tätig. Er studierte Fernsehtechnik und elektronische Medien an der Fachhochschule Wiesbaden (heute Hochschule Rhein-Main). Seit fast 15 Jahren ist er als Verbrauchervertreter in verschiedenen Gremien tätig (u.a. in Arbeitsgruppen des ATRT der BNetzA, im RGA sowie in Fachbeiräten der Stiftung Warentest).

Zwischen Rundfunkfreiheit und Demokratieprinzip:

Bundesverfassungsgericht bestätigt Finanzierungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

RA Jochen Hartung

Mit Beschluss vom 20. Juli 2021 (Az.: 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20) folgte das Bundesverfassungsgericht einstimmig der Argumentation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und verfügte eine Erhöhung der Rundfunkbeiträge auf 18,36 EUR ab dem 20. Juli 2021. Die verweigerte Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, welcher diese Erhöhung vorsah, verletze die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Das Land Sachsen-Anhalt hätte eine einvernehmliche Lösung herbeiführen müssen. Das Argument, man habe sich zuvor vergeblich um eine Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bemüht, stelle zudem keine zulässige Rechtfertigung der verweigten Zustimmung dar. Das Gericht bestätigt damit, dass eine mittelbare Einflussnahme auf die Wahrnehmung des Programmauftrags im Rahmen der Finanzierungsentscheidung der Länder mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Zusammenfassung der Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht hatte über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der verweigten Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des zuvor von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vereinbarten Ersten Medienänderungsstaatsvertrags in dessen Landesrecht zu entscheiden. Gegenstand des Staatsvertrags war insbesondere eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags von 17,50 EUR auf 18,36 EUR.

Dreistufiges Verfahren der Bedarfsfeststellung

Der Rundfunkbeitrag wird in einem komplexen dreistufigen Verfahren festgelegt. Auf der ersten Stufe melden die Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf an (§ 1 RFinStV). Diesen prüft die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) darauf, ob sich die Programmentwicklungen im Rahmen des Rundfunkauftrages halten und ob der daraus abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist (§§ 3, 5 RFinStV).

Bei der KEF handelt es sich um ein Gremium aus 16 Sachverständigen, welche von den Ländern entsandt werden. Die KEF arbeitet unabhängig und weisungsfrei (§ 2 RFinStV). Im Rahmen ihrer Prüfung ermittelt sie unter anderem den notwendigen Anpassungsbedarf des Rundfunkbeitrags, welchen sie den Ländern in einem Bericht übermittelt (§ 3 Abs. 8 RFinStV). Im dritten Schritt beschließen die Länder auf Grundlage des von der KEF übermittelten Vorschlags die endgültige Höhe des Beitrags (§ 7 Abs. 2 RFinStV).

Trade-off zwischen Demokratieprinzip und dem Schutz der Rundfunkfreiheit

Im Ergebnis ist das Verfahren der Beitragsfestsetzung somit stark technokratisch geprägt. Die verfassungsrechtlich erforderliche demokratische Legitimation erfährt es an zwei Stellen: Zum einen werden die Mitglieder der KEF von den Ländern benannt. Zum anderen bedarf jede Beitragserhöhung der finalen Zustimmung der Länder.

Die Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation der Einzelfallentscheidung steht dabei in einem Trade-off zum Bedürfnis nach strukturellem Schutz der Rundfunkanstalten vor einem Missbrauch der Beitragsfestsetzung zur (mittelbaren) politischen Einflussnahme oder gar einer gezielten Störung seiner Aufgaben durch Verweigerung des benötigten Finanzbedarfs.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in einer früheren Entscheidung das Gebot der Trennung der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung und der Festsetzung des Rundfunkbeitrags betont (BVerfGE 90, 60). Zwar kann der Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung Vorgaben für Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks machen. Dies bleibt aber der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung vorbehalten. Derartige medienpolitische Zwecksetzungen dürfen keine Rolle bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags spielen.

Jedes Land hat die Pflicht, Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk zu gewährleisten

Unter welchen Voraussetzungen ein Bundesland im gegenwärtigen System die Erfüllung des zuvor durch die KEF festgestellten Finanzierungsbedarfs zu verhindern imstande ist, hatte das Bundesverfassungsgericht nun zu entscheiden. Das Ergebnis ist eindeutig: Das Gericht stellt zunächst fest, dass trotz des aktuell bestehenden kooperativen Systems einer föderalen Verantwortungsgemeinschaft in der Entscheidungsfindung „eine konkrete verfassungsrechtliche Handlungspflicht jedes einzelnen Landes“ bestehe. Hieraus ergibt sich ein korrespondierender grundrechtlicher Finanzierungsanspruch der Rundfunkanstalten, welchen diese im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen können.

Rechtliche Grundlage des Anspruchs ist die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach ist jedes Land „Mitverantwortungsträger“ mit dem Auftrag, eine Ordnung, der Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zu gewährleisten. Indem das Land Sachsen-Anhalt seine Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag als einziges Land verweigerte, verletzte es die Rundfunkfreiheit der Rundfunkanstalten in der Ausprägung der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Hohe Hürden für eine Abweichung vom KEF-Vorschlag

Weder ist ein einzelnes Land im gegenwärtigen System einer föderalen Verantwortungsbereitschaft befugt, seine Zustimmung einseitig zu verweigern, noch ist eine Verweigerung ohne Angabe nachprüfbarer und verfassungsrechtlich zulässiger Gründe möglich. Zwar betont das Bundesverfassungsgericht, dass Abweichungen von der Bedarfsfeststellung der KEF zur Ermöglichung einer „gehaltvollen politischen Verantwortungsübernahme“ nicht ausgeschlossen sein dürften. Diese Möglichkeit schränkt es aber im nächsten Schritt wieder merklich ein.

Zum einen muss über die Ablehnung Einigkeit zwischen den Ländern bestehen. Es sei Sache jedes einzelnen Landes, ein Einvernehmen der Länder hinsichtlich der von ihm für erforderlich gehaltenen Abweichung von der Bedarfsfeststellung der KEF herbeizuführen.

Zum anderen muss das abweichende Ergebnis durch einen sachlichen und vor allem nachprüfbaren Grund gerechtfertigt sein. Hierfür kommen nur solche Gründe in Betracht, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben, also insbesondere nicht von programmlichen oder medienpolitischen Erwägungen geprägt sind. Als Beispiel nennt das Gericht eine „angemessene Belastung der Rundfunkteilnehmer“. Während abstrakt die Einflussnahme der Länder auch im Einzelfall somit nicht infrage steht, sind im Konkreten die Hürden für eine gerichtsfeste Abweichung von den Beschlüssen der KEF ausgesprochen hoch.

Geringe Ausstrahlungswirkung in andere Bereiche des Wirtschaftslebens

Die strengen Vorgaben des Beschlusses lassen sich nicht ohne weiteres auf andere Bereiche des Wirtschaftslebens übertragen. Sie sind in besonderem Maße dem grundrechtssensiblen Charakter der Materie, namentlich der Rundfunkfreiheit und deren enger funktionaler Verbindung mit dem hohen Gut der Meinungsfreiheit, geschuldet. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich die hohe Bedeutung der Medien im Allgemeinen sowie des Rundfunks im Speziellen für die Meinungsbildung. Eine freie Meinungsbildung könne so weit gelingen, „wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert“.

Den Kräften des freien Marktes und der damit verbundenen Konzentrationswirkung traut das Gericht nicht zu, inhaltliche Vielfalt zu bewahren. Insoweit betrachtet es auch die zunehmende Digitalisierung der Medien nicht als Heilmittel. Ganz im Gegenteil: In Zeiten „vermehrten komplexen Informationsaufkommens einerseits und von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News, Deep Fakes andererseits“ wachse sogar die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen“ ein Gegengewicht zu bilden.

Fazit und Einschätzung

Man mag im ersten Reflex dazu neigen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als zu starken Eingriff in die legislativen Befugnisse und damit das Demokratieprinzip zu kritisieren. In der Tat lässt es den Landesparlamenten als unmittelbar gewählten Volksvertretungen nur geringe Möglichkeiten, Entscheidungen der KEF zu korrigieren und eigene Erwägungen einzubringen. Ein solches Fazit wäre allerdings zu kurz gegriffen.

Zwar spricht aus der Rechtsprechung des Gerichts für die Finanzbedarfsermittlung ein höheres Vertrauen in die Kompetenz der KEF als die politische Entscheidungsfindung der Regierungen und Parlamente. In Anbetracht der fachlich plausiblen Zusammensetzung des Gremiums etwa aus Wirtschaftsprüfern, Betriebswirten und Medienwissenschaftlern sowie der offenkundig bestehenden Anreize zur (versteckten)

politischen Einflussnahme ist die Rechtsprechung gut nachvollziehbar. Auch ist zu beachten, dass die Sachverständigen der KEF von den Ländern selbst benannt werden und diese es somit selbst in der Hand haben, für hinreichende Expertise zu sorgen.

Und schließlich verhindert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine politische Einflussnahme, sie verweist diese lediglich auf den hierfür angezeigten und transparenten Weg der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung. Deren Rahmen und der sich hieraus ergebende Finanzierungsbedarf muss bei der Beitragsfindung dann freilich akzeptiert werden. Einer Einflussnahme auf medienpolitische und programmleitende Fragen mittels Finanzierungsentscheidungen durch die Hintertür erteilt das Gericht eine Absage.

Jochen Harttung (LL.M. Toronto) ist Senior Associate bei der Kanzlei Schalast & Partner und berät nationale und internationale Mandanten vorrangig im IT- und Telekommunikationsrecht. Gegründet im Jahr 1995 als Boutique für M&A und TMT berät die Kanzlei auch heute noch schwerpunktmäßig in diesen Bereichen. Darüber hinaus hat sich das Beratungsportfolio zwischenzeitlich erweitert, sodass nunmehr das gesamte Wirtschaftsrecht abgedeckt wird. Der Fachverband für Rundfunk und Breitbandkommunikation (FRK) wurde bereits in früheren Verfahren vor dem Bundeskartellamt, der Bundesnetzagentur und den ordentlichen Gerichten von der Kanzlei Schalast & Partner beraten. Professor Dr. Christoph Schalast besetzt seit Juni 2015 zudem die Stelle als Justiziar des FRK.

BVerfG-Urteil zum Rundfunkbeitrag: das Problem mit der Unabhängigkeit

Marc Hankmann

Die Politik hat ein Problem mit Unabhängigen, vor allem, wenn es sich um Experten handelt, die sich in einer Kommission zusammenrotten, auf die Politiker keinen Einfluss nehmen können und die dann auch noch Entscheidungen trifft, die so gar nicht im Sinne der Regierenden sind. Diese Dickköpfe, was fällt denen ein?

So geschehen bei der Ständigen Impfkommission (STIKO), die sich doch tatsächlich anmaßte, ihre Empfehlung zur Impfung Minderjähriger auf Basis der wissenschaftlichen Datenlage zu geben, anstatt der Politik Folge zu leisten. Und deshalb passt den Landesfürstinnen und -fürsten auch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) nicht in den Kram.

Ist jetzt alles anders?

Liebe Leserinnen und Leser, MediaLABcom hat in der Vergangenheit die Debatte um die Erhöhung des Rundfunkbeitrags redaktionell nicht thematisiert. Warum auch, wenn all die Jahre wieder die gleichen Argumente für und gegen eine Erhöhung ins Feld geführt werden?

Aber nun ist etwas anders, denn das Nein aus Sachsen-Anhalt zur von der KEF vorgeschlagenen Erhöhung um 86 Cent führte zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), demzufolge die Länder den Vorschlag der unabhängigen Kommission nur dann verhindern können, wenn sie alle gemeinsam dagegen stimmen. Das wird aber wohl kaum passieren.

Und eigentlich ist doch gar nichts anders, denn das Gericht hat nur bestätigt, was auch vor dem Urteil galt, schließlich wurde keine höchstrichterliche Entscheidung getroffen, die eine neue Gesetzgebung erfordert. Im Rahmen der Beitragsfestsetzung durch die KEF waren die Länderparlamente schon immer praktisch nur Abnickvereine – jetzt haben sie es aus Karlsruhe halt schwarz auf weiß vorliegen.

Parlamentarismus, wie wir ihn uns wünschen

Bei früheren politischen Debatten um die Beitragserhöhung waren es insbesondere die Sachsen, die sich öfter mal querstellten. Letztendlich winkten aber alle Länderparlamente immer wieder die KEF-Vorschläge durch. War das denn Parlamentarismus, wie wir ihn uns wünschen, der nun durch die Verfassungsrichter zunichtegemacht wurde?

Konnten die Landespolitiker durch diese Debatten Druck auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausüben? Wenn ja, was hat es gebracht? Der Rundfunkbeitrag ist stetig gestiegen und heute wird schärfer denn je über eine Reform von ARD und ZDF gestritten. Vom Ergebnis her gesehen ähnelt hier der Gestaltungswille der Politik sehr stark dem Reformwillen der öffentlich-rechtlichen TV-Anstalten.

Wo Politik Einfluss nehmen könnte

Die eigentliche Frage lautet ohnehin: Sollte die Politik überhaupt Einfluss auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nehmen können? Nach Ansicht der Verfassungsrichter jedenfalls nicht so viel, dass ein oder mehrere Länder die Beitragserhöhung oder – rein theoretisch – dessen Reduzierung verhindern können. Mit dem Urteil will das Bundesverfassungsgericht die Unabhängigkeit (Schon wieder diese Unart!) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor politischer Einflussnahme wahren.

Richtig so, denn was die Landespolitiker nun als Demokratieproblem beklagen, ist in Wahrheit ihr Problem mit der Unabhängigkeit. Dabei könnten sie durchaus Einfluss auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nehmen, schließlich sitzen die Parteien als Volksvertreter im Fernsehrat des ZDF und in den Rundfunkräten der ARD – das sind die eigentlichen Abnickvereine in diesem ganzen Theater.

den Markt gebracht, der Fernsehprogramme, Streaming-Dienste und Apps übers offene Internet auf den TV-Bildschirm bringt.

80 Sender und Apps an Bord

Das TV-Angebot umfasst über 80 Sender: Dazu zählen alle Sky-Programme sowie mehr als 50 Free-TV-Kanäle, darunter alle großen Sender wie ARD, ZDF, die Programme von RTL und ProSiebenSat.1 sowie Spartenkanäle wie Eurosport, DMAX und Sport1, der Großteil in HD-Qualität, wie Max Ehrhardt, Director Proposition & Product von Sky Deutschland, auf einer Online-Pressekonferenz ankündigte.

Als Apps an Bord sind unter anderem Netflix, Amazon Prime Video, Disney+, YouTube, DAZN, YouTube Kids und Spotify. Hinzu kommen Mediatheken wie ARD, ZDF, RTL TVNow und ARTE. Personalisierungsfunktionen ermöglichen etwa individuelle Empfehlungen für Programminhalte.

Neue Zielgruppen

Das Abo ab 12,50 Euro pro Monat enthält das Basispaket „Sky Entertainment“; der Vertrag läuft zunächst für ein Jahr und kann danach monatlich gekündigt werden. Es gibt auch die Möglichkeit, anschließend ein weiteres Jahresabo abzuschließen. Weitere Pay-TV-Pakete und Optionen können kostenpflichtig dazugebucht werden.

Mit der IP-Variante von [Sky Q](#) will der Pay-TV-Anbieter neue Zielgruppen ansprechen, erläuterte Ehrhardt. Der Abopreis ist identisch zur Nutzung von Sky Q via Kabel oder Satellit. Bestehende Sky-Q-Kunden können nach Angaben von Ehrhardt während ihrer Vertragslaufzeit zur IP-Variante wechseln.

Keine Aufnahme, kein UHD

Die Box wird drahtlos per WLAN oder über ein LAN-Kabel mit dem Internet-Router des Haushalts verbunden. Die Mindest-Bandbreite des Internetanschlusses für die Nutzung von Sky Q over IP beträgt 6 Mbit/s.

Allerdings müssen die Kunden der Sky-Q-IP-Box zunächst auf zwei Features verzichten, die nur via Kabel und Satellit angeboten werden: Ultra HD (UHD) und die Aufnahmefunktion. Technisch eigne sich die Box für UHD, sagte Ehrhardt, daher sei dies für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen. Die fehlende Aufnahmefunktion wird damit begründet, dass die Kunden, die man mit Sky Q over IP anspricht, verstärkt die Mediatheken nutzen, um TV-Sendungen zum Wunschzeitpunkt zu schauen.

Neues vom FRK

FRK warnt Kommunen vor hohen Trenching-Folgekosten

Der Vorsitzende des Fachverbands Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK), Heinz-Peter Labonte, wies nach einem Workshop des Verbands die Kommunen ausdrücklich auf die möglichen hohen Folgekosten und Risiken von Trenching beim Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen hin.

Viele mittelständische Netzbetreiber hätten in der Veranstaltung die Skepsis der Bauwirtschaft geteilt, die Folgekosten für Kommunen „dieser von einigen Breitbandberatern und Anbietern verharmlosend als alternative Methode zur Glasfaserverlegung propagierten Bauverfahren“ zu unterschätzen.

Zwar seien diese für das ausbauende Unternehmen kostengünstiger und beschleunigten angeblich den Netzausbau. „In der Realität aber laufen die Kommunen ohne entsprechende Garantien oder Versicherungen der Netzbetreiber bei Trenching nach Ablauf der im Markt üblichen fünfjährigen Gewährleistungsfrist Gefahr, mit beachtlichen Folgekosten für ihre Haushalte konfrontiert zu werden. Diese können je nach Anlagengröße mittel- bis langfristig durchaus in die Millionen gehen“, meinte der FRK-Sprecher.

Es seien Beispielrechnungen erläutert worden, wonach die Haftung für Schäden an den in der Regel bei Trenching nur in 20 bis 40 Zentimeter verlegten Glasfaserleitungen bei späteren Arbeiten an den deutlich tiefer liegenden eigenen Versorgungsinfrastrukturen voll zu Lasten der Kommunen ginge.

Deshalb betrachtet Labonte den Einsatz von Trenching ohne ausreichende Garantien durch den Netzbetreiber als „ein finanzielles russisches Roulettespiel mit sechs Patronen in der Trommel, bei dem die Kommunen immer häufiger die Verlierer seien, weil sich die mit Trenching ausbauenden Unternehmen nach Ablauf der Gewährleistung in Highspeed aus der Verantwortung schlichen.“

Er weist zudem darauf hin, dass es einige Unternehmen im Markt gäbe, die nur ausbauten, wenn Trenching genehmigt würde, um ihre Investoren mit dem Hinweis auf die hohe Zahl an „Homes Passed“ in weitere Investments zu treiben. Dabei werde häufig nicht darauf hingewiesen, dass die Investitionen für die kostenintensive Erschließung der Gebäude mit Hausanschlüssen und der Erlangung einer Grundstückseigentümergeklärung (GEE) sowie Anschlussverträge der Einzelhaushalte noch zu erfolgen hätten.

Labonte rät Kommunen daher, sich nicht einschüchtern zu lassen. Denn es gäbe ausreichend, teils sogar neue Anbieter, die als privatwirtschaftlicher Partner der Kommunen auf den traditionellen, gesetzeskonformen Tiefbau setzten.

„Für unsere traditionell mittelständischen, meist lokal oder regional verwurzelten FRK-Mitglieder gilt die übliche Faustformel: 60 Zentimeter unter dem Bürgersteig, 80 Zentimeter unter der Straße und 120 Zentimeter unter Kreis-, Landes- und Bundesstraßen! Diese Tiefen, gepaart mit einer hervorragenden Dokumentation der verlegten Leitungen, bieten seit vielen Jahrzehnten die Gewähr für ein reibungsloses

Zusammenspiel beim Bau und Unterhaltung der Infrastrukturen, wenn früher oder später wieder notwendige Arbeiten anfallen“, erklärte Labonte abschließend.

Bundesverfassungsgericht macht mit Rundfunkurteil Länderparlamente zu Abnickvereinen

Der Vorsitzende des Fachverbands für Rundfunk- und Breitbandkommunikation (FRK), Heinz-Peter Labonte, übt heftige Kritik an der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, den Rundfunkbeitrag mit Wirkung zum 20. Juli 2021 „vorläufig“ von zurzeit 17,50 Euro auf 18,36 Euro zu erhöhen. Laut Gericht hat Sachsen-Anhalt die im Grundgesetz gesicherte Rundfunkfreiheit verletzt, weil es dem vereinbarten Staatsvertrag zum Jahreswechsel nicht zugestimmt habe.

„Dies ist eine bemerkenswerte Interpretation der Rundfunkfreiheit und ein schwarzer Tag für den föderalen Staatsaufbau. Denn das Bundesverfassungsgericht macht durch sein Urteil die Landesparlamente zu reinen Abnickvereinen der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Den Parlamenten wird künftig faktisch das bisher bestehende Mitspracherecht bei der Festlegung des Rundfunkbeitrags entzogen. Gleichzeitig raubt es mutigen Parlamentariern ihre Gestaltungsmöglichkeiten für die Durchsetzung der Gleichbehandlung mittelständischer Unternehmen gegenüber Mediengroßkonzernen bei der Nutzung von deren Infrastrukturen“, betonte der FRK-Vorsitzende.

Vor allem aber bezweifle er, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk angesichts dieses „Freibriefs“ zukünftig noch einen ernsthaften Reformwillen an den Tag legen wird. „Denn ab sofort ist durch diesen von unserem höchsten Gericht ausgestellten schützenden Gebührenkaperfreibrief die Tür zur finanziellen Selbstbedienung weit geöffnet. Anstatt bei den üppigen Gehältern und Altersversorgungszusagen sowie den Gründen der systemimmanenten Versäumnisse, etwa des WDR und SWR bei der Flutkatastrophe, anzusetzen, macht man diesen zum Selbstbedienungsladen für weitere luxuriöse Erhöhungen zulasten der Beitragszahler“, zeigte sich Labonte verärgert.

Kurzmeldungen

Dr. Jörn Krieger

Pay-TV-Umsatz sinkt 2020, Paid-VoD legt zu

Klassisches Pay-TV verzeichnete 2020 in Deutschland einen Umsatzrückgang von 2,4 Milliarden (2019) auf 2,1 Milliarden Euro. Die Anzahl der Abonnenten blieb mit rund acht Millionen unverändert, was darauf schließen lässt, dass die Kunden weniger Geld für Pay-TV ausgeben. Mehr Geld floss hingegen zu Subscription-Video-on-Demand-Anbietern (SVoD), die ihren Umsatz von 1,2 Milliarden (2019) auf 1,6 Milliarden Euro steigerten.

Der Gesamtmarkt für Pay-TV und bezahlte Videoinhalte legte von 3,8 Milliarden (2019) auf 4,2 Milliarden Euro zu, wie aus der neuen Studie [„Pay-TV und Paid-VoD in Deutschland 2020/2021“](#) des Privatsenderverbands VAUNET hervorgeht. Für 2021 wird ein Anstieg auf rund 4,5 Milliarden Euro prognostiziert.

Das SVoD-Umsatzvolumen soll 2021 auf rund 1,8 Milliarden Euro steigen, beim Pay-TV erwartet die Studie einen unveränderten Umsatz von rund 2,1 Milliarden Euro. Die Zahl der SVoD-Abonnenten lag 2020 bei 17,5 Millionen und soll laut Prognose im laufenden Jahr erstmals die 20-Millionen-Marke überschreiten. Im gesamten deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) stiegen die Umsätze aus Pay-TV und Paid-Video im Jahr 2020 von 4,5 Milliarden (2019) auf rund fünf Milliarden Euro und werden laut Prognose 2021 auf etwa 5,4 Milliarden Euro wachsen.

„Die Umsätze von Pay-TV und Paid Video-on-Demand haben sich in den vergangenen 10 Jahren von 2 Milliarden 2012 auf heute über vier Milliarden Euro verdoppelt. Dieser Wachstumstrend setzt sich auch in den von der Corona-Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 fort. Wachstumstreiber sind die Video-on-Demand-Angebote, die von immer mehr Menschen abonniert und vielfach in Ergänzung zu Pay-TV genutzt werden“, sagte VAUNET-Geschäftsführer Frank Giersberg in Berlin.

DNMG bringt Stingray iConcerts HD ins Kabel

Die Deutsche Netzmarketing (DNMG) bietet Kabelnetz- und Glasfasernetzbetreibern ab Oktober 2021 erstmals in Deutschland den Pay-TV-Musikkanal Stingray iConcerts HD zur Verbreitung an. Der Sender wird im Zuge der Erweiterung der Zusammenarbeit mit dem kanadischen Medienkonzern Stingray ins DNMG-Portfolio aufgenommen. Ebenfalls neu ist das Musikpaket Stingray Music mit 50 Kanälen unterschiedlicher Stilrichtungen von Rock, Pop und Country bis zu R&B, Jazz und Hip-Hop.

Stingray iConcerts HD zeigt Live-Konzerte, Musik-Dokus und Star-Interviews und ist weltweit bereits in rund 250 Millionen Kabelhaushalten empfangbar. In Deutschland war das Programm bislang nur im Streaming-Dienst [Watch it!](#) verfügbar.

Stingray Music versorgt weltweit über 76 Millionen Kabelhaushalte mit Spartenkanälen, die von Musikexperten zusammengestellt werden. Durch die parallel verfügbare Stingray-Music-OTT-App können Netzbetreiber ihre Kunden auch außerhalb ihres Versorgungsgebiets begleiten, etwa auf dem Weg in die Arbeit, beim Sport oder im Auto.

Die DNMG ist mit mehr als 200 angeschlossenen Netzbetreibern die größte Vermarktungsorganisation für mittelständische und städtische Betreiber von Kabel- und Glasfasernetzen im deutschsprachigen Raum.

Vodafone holt RTL TVNow zu GigaTV

Der Streaming-Dienst RTL TVNow (künftig RTL+) wird ab 2022 als App auf der GigaTV-Plattform von Vodafone Deutschland verfügbar sein. Der Schritt erfolgt im Zuge des Ausbaus der Partnerschaft zwischen Vodafone und der Mediengruppe RTL Deutschland. Die langfristige Vereinbarung sieht außerdem vor, dass RTL-Inhalte in der GigaTV-Mediathek künftig in größerem Umfang sowie bis zu 30 Tage nach der TV-Ausstrahlung und damit länger als bisher angeboten werden, darunter auch Ultra-HD-Sendungen.

Das Abkommen umfasst zudem die Verbreitung von zwölf Free-TV- und Pay-TV-Sendern von RTL Deutschland im gesamten Kabelnetz und über die OTT-Angebote von Vodafone. Darüber hinaus haben beide Unternehmen eine Zusammenarbeit bei zielgerichteter Werbung (Addressable TV) und bei der Entwicklung neuartiger TV-Angebote und Produkte vereinbart.

ProSiebenSat.1 startet Ultra-HD-Sender

Das Medienunternehmen ProSiebenSat.1 bündelt die Ultra-HD-Inhalte (UHD) seiner Fernsehsender auf dem neuen UHD-Kanal ProSiebenSat.1 UHD. Mit dem Auftaktspiel der Fußball-Bundesliga zwischen dem FC Bayern München und Borussia Mönchengladbach startete das Programm am 13. August 2021 für Satellitenhaushalte über Astra (19.2° Ost) auf der kostenpflichtigen TV-Plattform HD+. Gesendet wird auf der Frequenz 10,993 H (SR 22.000, FEC 5/6).

Neben Live-Sport zeigt [ProSiebenSat.1 UHD](#) ausgewählte Sendungen von Sat.1, ProSieben, Kabel Eins, ProSieben Maxx und Kabel Eins Doku in UHD/HDR, darunter Shows, Spielfilme, Serien und Dokumentationen. Die Kunden von HD+ können den Neuzugang ohne Aufpreis empfangen.

Schrittweise sollen weitere Plattformen dazu kommen, die ProSiebenSat.1 UHD verbreiten. ProSiebenSat.1 zeigt seit 2018 ausgewählte Sendungen in UHD auf dem Event-Kanal UHD1 by HD+. Der Wettbewerber RTL [betreibt mit RTL UHD bereits seit April 2018 einen eigenen UHD-Sender](#).

Aus Spiegel TV Wissen wird Curiosity-Kanal

Spiegel TV, das Joint Venture der Medienunternehmen Spiegel und Autentic, will seinen Pay-TV-Sender Spiegel TV Wissen künftig unter der Marke Curiosity betreiben. Die Umbenennung ist Teil einer Partnerschaft, die mit dem US-amerikanischen Streaming-Dienst CuriosityStream vereinbart wurde. Das Abkommen umfasst auch die Erweiterung des SVOD-Dienstes von CuriosityStream um Hunderte von Stunden deutsch synchronisierter Programme.

CuriosityStream, Spiegel TV und Autentic werden Programminhalte für den neuen Curiosity Channel beisteuern, der weiterhin von den Geschäftsführern Patrick Hörl (Autentic) und Michael Kloft (Spiegel TV) geleitet wird.

„Dies ist ein Meilenstein für CuriosityStream und zeigt unsere Entschlossenheit, durch strategische Vertriebspartnerschaften weltweit zu expandieren“, sagte Clint Stinchcomb, Präsident und CEO von CuriosityStream. „Deutschland ist bereits unser wichtigster nicht-englischsprachiger Markt und wir freuen uns, gemeinsam mit Spiegel TV und Autentic die Marke Curiosity Millionen von weiteren Zuschauern und Abonnenten zugänglich zu machen.“

Patrick Hörl, Geschäftsführer und Gründer von Autentic, erklärte: „Dies ist eine Partnerschaft zwischen gleichgesinnten Unternehmen, die eine gemeinsame Vision haben, nämlich den Zuschauern qualitativ hochwertige, faktenbasierte Inhalte zu bieten, wo und wann immer sie sich von Geschichten aus dem wahren Leben begeistern lassen wollen.“

High View wandelt doxx in Bergblick um

Das Medienunternehmen High View macht aus seinem Dokumentationskanal doxx (ehemals Planet) einen Sender für Bergliebhaber. Bergblick widmet sich ab September 2021 Mensch, Natur und Tierwelt in alpinen Regionen rund um die Welt. Das 24-Stunden-Programm wird als Pay-TV-Angebot vermarktet. Zahlreiche Inhalte stammen vom österreichischen Sender ServusTV, mit dem eine Zusammenarbeit vereinbart wurde.

„Berge sind ein absolutes Sehnsuchts Thema. Hier werden Aspekte von Ruhe, Erholung über Natur, Bewegung bis hin zu Abenteuer und Hüttenromantik abgedeckt. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit unseren Content-Partnern und den Zuschauern die nächsten Gipfel zu erklimmen“, sagte High-View-Geschäftsführer Alexander Trauttmansdorff.

Joyn nimmt HbbTV bei ARD-Sendern auf

Joyn, die gemeinsame Streaming-Plattform von ProSiebenSat.1 und Discovery, bietet die ARD-Sender ab sofort mit HbbTV an. Über den interaktiven Multimedia-Standard können die Zuschauer direkt aus dem TV-Programm auf die ARD-Mediathek und weitere Apps der ARD zugreifen, einen interaktiven Videotext nutzen und verpasste Programme starten. Außerdem ermöglicht HbbTV neben bereits vorhandenen Features wie Audiodeskriptionen und Untertiteln nun auch Gebärdensprache – das Streaming wird dadurch barrierefreier.

Joyn stellt HbbTV bei den ARD-Sendern zunächst über Smart TVs von Sony (ab Android TV 8.0) zur Verfügung, Philips-TV-Geräte sollen folgen. Bei weiteren Sendern soll HbbTV allerdings nicht dazu kommen. „Derzeit ist die Implementierung nur für die Sender der ARD geplant“, sagte eine Joyn-Sprecherin gegenüber MediaLABcom.

Splendid Medien übernimmt maxdome

Videociety, die Video-on-Demand-Tochter (VoD) des Medienunternehmens Splendid Medien, übernimmt vom ProSiebenSat.1/Discovery-Joint Venture Joyn die Online-Videothek maxdome. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart, wie Splendid in Köln mitteilte.

Videociety erwirbt zum 1. Oktober 2021 das transaktionale Geschäft, den Kundenstamm, IP-Rechte und laufende Lizenzverträge von maxdome. Mit dem Schritt will die Splendid-Gruppe ihr VoD-Geschäft ausbauen. Im Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftete die Gruppe einen Umsatz von 8,9 Millionen Euro mit VoD-Angeboten (TVoD und EST).

„Im Markt registrieren wir eine zunehmende Übersättigung von Streaming-Abo-Angeboten“, sagte Dirk Schweitzer, CEO von Splendid Medien. „Deshalb sehen wir jetzt eine Marktchance, unser Video-on-Demand-Portfolio mit selektiven Akquisitionen zu stärken. Viele Kunden möchten schnell und einfach

einzelne Filme oder Sendungen abrufen können, ohne gleich ein Abo abschließen zu müssen. Genau diese Zielgruppe können wir mit unserem Angebot erreichen.“

Splendid will das VoD-Angebot von maxdome unter gleichem Markennamen weiterführen. Die Nutzer sollen auf Basis der Filmbibliothek und Lizenzvereinbarungen der Splendid-Gruppe perspektivisch von einem noch breiteren Filmangebot profitieren.

Die Splendid-Tochter Videociety betreibt eine Video-on-Demand-Plattform für Endkunden und bietet darüber hinaus VoD-Plattform-Lösungen mit Serviceleistungen für Geschäftskunden. Zu den Kunden zählt unter anderem die Freenet Group mit ihrem VoD-Portal Freenet Video.

ProSiebenSat.1 und Discovery wollten maxdome ursprünglich vollständig [in ihren Streaming-Dienst Joyn integrieren und als eigenständiges Angebot einstellen](#). Mit dem Verkauf an Splendid hat man sich nun doch dafür entschieden, die bekannte Marke weiter im Markt zu lassen.

Ocilion erweitert VoD-Zusammenarbeit mit Vubiquity

Der IPTV-Dienstleister Ocilion wird in seinem Video-on-Demand-Service (VoD) künftig nicht nur Miet-, sondern auch Kaufvideos sowie Ultra-HD-Inhalte anbieten. Die Zusammenarbeit mit dem Content-Lieferanten Vubiquity wurde entsprechend erweitert. Im Zuge der neuen, fünfjährigen Vereinbarung wird die Amdocs-Tochter eine große Auswahl an Spielfilmen von großen und Independent-Studios sowie TV-Inhalte zum Mieten oder Kaufen bereitstellen.

Die Inhalte werden über die Content-Cloud-Plattform von Vubiquity gehostet. Das Unternehmen wird Ocilion dabei einen vollständigen End-to-End-Content-Management-Service einschließlich Lizenzierung, Verarbeitung, Bereitstellung und Workflow-Management liefern.

Zattoo baut internationale Senderpakete aus

Der TV-Streaming-Anbieter Zattoo erweitert sein Angebot internationaler Sender in Deutschland um zwei zusätzliche Pakete. Ab sofort können Zattoo-Nutzer auch russische und italienische Sender über ihren Account kaufen oder zu einem bestehenden Abonnement hinzubuchen.

Die neuen Senderpakete ergänzen das bereits bestehende Angebot aus polnischen, kroatischen, serbischen, brasilianischen und türkischen Sendern. Das türkische Paket wurde mit beIN Movies Türk and beIN Iz um zwei weitere Sender ergänzt. Alle internationalen Senderpakete können zudem seit dieser Woche auch von jedem Nutzer 30 Tage kostenlos getestet werden.

Das neue russische Paket besteht aus neun Sendern, die für 10,90 Euro pro Monat angeboten werden: RTR-Planeta, Kinomir, OstWest, TeleBom/TeleDom, Channel One Russia Worldwide, NTV Mir, TNT Russland (Comedy), TV 8 Russia und Euronews Russisch. Das neue italienische Paket kostet 5,90 Euro pro Monat und enthält RAI 1, RAI 2, RAI 3, Mediaset Italia und Rai News 24. Das bosnische Paket, das aus drei Sendern bestand, ist nicht mehr im Angebot. Eine Übersicht der verschiedenen Pakete und Optionen ist unter www.zattoo.com/de/angebote abrufbar.

Canal+ will A1now TV übernehmen

Canal+ Luxembourg S.à r.l. beabsichtigt, wesentliche Teile der A1now TV GmbH, die den österreichischen Streaming-Dienst A1now TV betreffen, indirekt zu übernehmen. Der Zusammenschluss wurde am 12. August 2021 bei der [österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet](#).

Die Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 11 Abs. 1 KartG durch die Amtsparteien (Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses im kartellgerichtlichen Verfahren) endet am 9. September 2021. Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder dem Bundeskartellanwalt eine schriftliche Äußerung abgeben.

Der österreichische Telekommunikationskonzern A1 Telekom Austria hatte A1now 2016 gestartet – mit TV-Sendern als Livestreams, TV-Aufzeichnungen und einem Video-on-Demand-Angebot. Die Canal+-Gruppe, die zum französischen Medienkonzern Vivendi gehört, betreibt in Österreich über ihre Tochter M7 die TV-Plattform HD Austria, die auch ein Streaming-Angebot umfasst.

Luxemburg weist RT-Antrag für deutschsprachigen TV-Sender zurück

Luxemburg hat den Antrag auf Lizenzierung eines deutschsprachigen Programms des staatsfinanzierten russischen Fernsehsenders RT (ehemals Russia Today) zurückgewiesen. Das luxemburgische Staatsministerium teilte [auf Anfrage der Nachrichtenagentur dpa](#) als Grund für seine Entscheidung mit, dass es nicht zuständig sei.

Da der Mediendienstanbieter einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalte und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in Berlin tätig sei, unterliege das TV-Programm der Rechtshoheit Deutschlands. RT sondiert nun seine Optionen: „Unsere Juristen sind dabei, das Schreiben zu prüfen, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden“, [teilte der Anbieter mit](#).

LABcom GmbH

Steinritsch 2
55270 Klein-Winternheim

Telefon: +49 (0) 6136-996910

E-Mail: newsletter@medialabcom.de

Partner:

Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation

Herausgeber: Heinz-Peter Labonte (V.i.S.d.P.)
Redaktion: Marc Hankmann (Leitung), Dr. Jörn Krieger

MediaLABcom ist ein Angebot der LABcom GmbH



[Neuer Leser werden](#)

[abmelden](#)

[Archiv](#)